

## 1. Kapitel: Allgemeines über den äußeren Zustand der Personen und Orte.

*1. Der Ordinarius soll seinen Vor- und Zunamen, sein Alter, seinen Herkunftsort, das Ordensinstitut, das heißt den Orden, wenn er zu einem gehört, angeben; wann er geweiht, oder wenn er ein Abt ist, benediziert wurde und wann er die Leitung der Diözese übernommen hat. Wenn er einen Hilfsbischof hat, soll er angeben, ob dieser ihm als Person oder der Diözese beigegeben wurde.*

Der Ordinarius heißt Adam Hefter, ist Doktor der Philosophie, geboren am 6. Dezember 1871 in Prien am Chiemsee, konsekriert am 7. Februar 1915, hat die Regierung der Diözese Gurk übernommen am 12. Februar 1915.<sup>1</sup>

*2. Folgendes soll er kurz darlegen: den Ursprung der Diözese, ihren Titel und ihre hierarchische Stellung und ihre besonderen Vorrechte; wenn es eine Erzdiözese ist, ist anzugeben, ob und welche Suffragansitze sie hat und welcher Ordinarius für sie nach c. 1594 § 2 bei Appellationen zuständig ist. Wenn sie aber eine Suffragandiözese ist, ist anzugeben, welchen Metropoliten sie hat und ob sie bei diesem, oder bei einem anderen Bischof zu den Bischofskonferenzen kommt. Wenn sie schließlich keinem Metropoliten untersteht, ist anzugeben, welchen Metropoliten sie für Provinzialkonzile, Bischofskonferenzen und als Appellationsinstanz nach cc. 285, 292 und 1594 § 3 hat.*

Die Diözese wurde mit Genehmigung des Papstes Alexander II. vom 21. März 1070 und des römisch-deutschen Königs Heinrich IV. vom 4. Februar 1072 durch Erzbischof Gebhard von Salzburg am 6. März [1072] errichtet.<sup>2</sup> Der Titel lautet: (Fürst-)bischöfliche Diözese Gurk. Als Metropolit hat sie den Erzbischof von Salzburg. Zu den Bischofskonferenzen kommen sie beim Erzbischof von Wien zusammen.

*3. Außerdem soll er angeben:*

*a) den Ort der Residenz des Ordinarius, mit den nötigen Angaben zum Adressieren von Briefen;*

*b) die Größe der Diözese, die staatliche Zugehörigkeit, das Klima und die Sprache;*

*c) die Gesamtzahl der Einwohner und die hervorragenden Städte, wie viele von den Einwohnern Katholiken sind; wenn es verschiedene Riten gibt, wie viele Katholiken die einzelnen zählen; wenn es Akatholiken gibt, wie viele diese sind und auf welche Sekten sich diese aufteilen;*

*d) die Zahl der Weltpriester, der Kleriker und der Alumnen des Priesterseminars;*

*e) ob es ein Domkapitel gibt oder eher eine Gemeinschaft von diözesanen Räten; ob es andere Kapitel oder Gemeinschaften oder Vereinigungen von Priestern nach der Art von Kapiteln gibt und wie viele;*

*f) in wie viele Landregionen, Dekanate, Archipresbyterate oder andere Unterteilungen die Diözese eingeteilt ist; wie viele Pfarren es gibt, mit der Zahl der Gläubigen jener Pfarren, die die größten bzw. kleinsten sind; ob es Pfarren gibt, die nach Sprachen oder Nationen eingeteilt sind und ob es Pfarren gibt, die nach Familien und nicht territorial geteilt sind und auf welcher gesetzlichen Grundlage wie viele andere Kirchen und öffentliche Gottesdienststätten es gibt; ob es einen besonders berühmten heiligen Ort gibt und welcher dies ist; cc. 216, 217;*

*g) ob und welche Männerorden es gibt, mit der Zahl der Ordenshäuser und Ordenspriester;*

*h) ob und welche Frauenorden es gibt, mit der Zahl der Ordenshäuser und Ordensfrauen.*

*a) der Bischofssitz ist in der Kärntner Stadt Klagenfurt in Österreich.*

---

<sup>1</sup> Erwin Gatz, Hefter, Adam (1871-1970), in: Ders. (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon. Berlin 1983, 298f. Vgl. auch Claudia Fräss-Ehrfeld-Kromer, Adam Hefter, Kirche und Staat in der Ersten Republik, in: Festschrift für Franz Koschier. Beiträge aus Volkskunde, Naturkunde und Kulturgeschichte. Klagenfurt 1974, S. 139-176.

<sup>2</sup> Günther Hödl, Vom Kloster zum Salzburger „Eigenbistum“ – Die Gründung des Bistums Gurk 1072, in: Hemma von Gurk Ausstellungskatalog. Klagenfurt 1988, 39-48.

- b) Vor dem Krieg umfasste die Diözese das gesamte Herzogtum Kärnten in Österreich. Am Ende des Krieges ist das gesamte Dekanat Tarvis (zehn Pfarren) dem Königreich Italien zugeteilt worden. Teile des Dekanats Unterdrauburg (vier Pfarren) sind dem Königreich Jugoslawien zugeteilt worden. Bei einer Pfarre (Leifling) ist ein Streit, ob sie der Republik Österreich oder dem Königreich Jugoslawien zugeteilt wird. Das Klima ist rau, da der Großteil der Diözese in den Bergen liegt. Die Sprache der Bewohner ist zum größten Teil deutsch, zu einem kleineren Teil slowenisch.<sup>3</sup>
- c) Einwohner sind 400.000; wichtige Städte: Klagenfurt und Villach. Katholiken sind 380.000; Akatholiken circa 23.800 und zwar 23.400 Protestanten, 200 Juden, 200 Angehörige anderer Sekten.
- d) Weltpriester 433, Kleriker im Seminar 37, Alumnen im Knabenseminar 127.
- e) Es gibt ein Kathedralkapitel und vier Kollegiatstifte.
- f) Die Diözese ist in 25 Dekanate unterteilt. Pfarren gibt es 348. Die kleinste Pfarre hat 100 Gläubige, die größte hat 14.000 Gläubige. In einem Viertel der Pfarren sind die Gläubigen zweisprachig, slowenisch und deutsch. Andere Kirchen und öffentliche Gottesdienststätten sind 700. Besonders berühmte heilige Orte sind Maria Saal und Maria Luschari (Kirche im Krieg zerstört).
- g) Männerorden gibt es neun und zwar: Benediktiner (3 Häuser, 58 Priester), Jesuiten (2 Häuser, 43 Priester) Dominikaner (1 Haus, 4 Priester), Serviten (2 Häuser, 8 Priester), Barmherzige Brüder (1 Haus, 1 Priester).
- h) Frauenorden: Ursulinen (1 Haus, 60 Ordensfrauen), Elisabethinen (1 Haus, 42 Ordensfrauen), Dominikanerinnen (1 Haus, 27 Ordensfrauen), Deutscher Orden (1 Haus, 27 Ordensfrauen), Benediktinerinnen (1 Haus, 35 Ordensfrauen), Gute Hirtinnen (1 Haus, 25 Ordensfrauen), Karmelitinnen (1 Haus, 8 Ordensfrauen) Schulschwestern (4 Häuser, 36 Ordensfrauen), Barmherzige Schwestern (11 Häuser, 113 Ordensfrauen), Kreuzschwestern (4 Häuser, 35 Ordensfrauen).

## **2. Kapitel: Die Verwaltung der zeitlichen Güter, Inventare und Archive**

*4. Ob und auf welche Weise nach den lokalen staatlichen Gesetzen das Recht zu besitzen, zu erwerben und das, was der Kirche gehört, zu verwalten, aufrecht oder eher eingeschränkt ist; wenn dies der Fall ist, wie ist dann die Lage des Klerus und der Kirche?*

Die Möglichkeit zum Erwerb, Besitzen und Verwalten der kirchlichen Güter ist durch staatliche Gesetze, die die Aufsicht der staatlichen Behörden anordnen, eingeschränkt, aber bis jetzt sind daraus noch keine großen Schwierigkeiten entstanden.

*5. Ob bei der Diözesankurie ein Verwaltungsrat eingerichtet ist und aus welchen Mitgliedern dieser besteht; ob der Bischof bei Verwaltungsakten von größerer Bedeutung diesen nach den Vorschriften von c. 1520 anhört.*

Eingerichtet ist als Rat für die Verwaltung das bischöfliche Konsistorium, und dieses wird vom Bischof gehört.

*6. Ob die Partikularverwalter, seien es kirchliche oder weltliche, jeder Kirche, auch der Kathedralkirche, der kanonisch errichteten Orte und Bruderschaften jährlich dem Ordinarius Rechenschaft über ihre Verwaltung ablegen. C. 1525.*

Die Kirchenrektoren legen jährliche Rechnung.

---

<sup>3</sup> Im Jahre 1922 wurde das Dekanat Tarvis/ Tarvisio von der Diözese Gurk getrennt, dem Königreich Italien angeschlossen und als Apostolische Administratur dem Erzbischof von Görz/ Gorizia unterstellt. Ende 1923 wurde das Dekanat Unterdrauburg/ Dravograd den Bischöfen von Lavant und Laibach/ Ljubljana als Apostolische Administratur zugewiesen.

7. *Ob die Vorschriften von c. 1523 bezüglich der Art der Verwaltung, der Führung der Bücher über Einnahmen und Ausgaben, von c. 1526 über das Verbot, Prozesse ohne schriftliche Erlaubnis des Ordinarius zu beginnen, von c. 1527 über das Verbot, Handlungen, die die ordentliche Verwaltung überschreiten, zu setzen und von c. 1544 und der folgenden bezüglich der ausreichenden Dotation der frommen Stiftungen, deren Verzeichnisse und das weitere Diesbezügliche eingehalten werden.* Die Art der Verwaltung nach c. 1523 wird beobachtet. Einnahmen- und Ausgabenbücher werden geführt. Die Vorschriften der cc. 1523, 1526, 1527, 1544 und folgend werden eingehalten.

8. *Ob jene, die Treuhandgüter für fromme Zwecke empfangen, beachten, was c. 1516 bestimmt, besonders bezüglich der Pflicht, dem Ordinarius Rechenschaft abzulegen.* Die Vorschriften des c. 1516 werden eingehalten.

9. *Werden bei Verkauf, Verpfändung, Tausch, Verpachtung und Erbpachtung von Gütern von allen die Bestimmungen von cc. 1530 bis 1533 und 1538 bis 1542 eingehalten? Wenn nicht, ist anzugeben, welche Abhilfen angewandt wurden. Die wichtigeren Handlungen, die diesbezüglich gesetzt wurden, sind zu berichten.*

Bei Verkauf, Verpfändung, Tausch, Verpachtung und Erbpachtung der Güter werden die Vorschriften der cc. 1530-33, 1538-42 befolgt. Die wichtigste Handlung in diesen Dingen war die Aufnahme einer Hypothek im Namen der bischöflichen Mensa. Die Summe betrug 10.000.000 Kronen, mit ihr wurde die von der staatlichen Gewalt angeordnete Vermögensabgabe bezahlt. Der Apostolische Stuhl hat zugestimmt.

10. *Werden bezüglich der Leistung der Zehente und Abgaben die lobenswerten Gewohnheiten eingehalten, jedoch unter Vermeidung hartherziger Eintreibung? C. 1502.*

Die Gewohnheit, Zehente und Naturalabgaben zu geben, besteht in der Diözese sehr selten. C. 1502 wird beobachtet.

11. *Werden die Vorschriften von c. 1182 (Verwaltung und Rechenschaftspflicht an den Ordinarius) bei Spenden zu Gunsten von Pfarren oder Missionssprengeln eingehalten? Enthalten sich die Sammler belästigenden und zudringlichen Forderns?*

Die Vorschriften des c. 1182 werden eingehalten. Es gibt kein zudringliches Fordern.

12. *Wie bezüglich der Messstipendien die Vorschriften von c. 831 über die Synodaltaxe, das Verbot nach c. 835 für Priester, Messen anzunehmen, die sie selbst innerhalb eines Jahres nicht abhalten können, die Vorschriften von c. 841, überzählige Messen an den Ordinarius zu übergeben und die Vorschriften von cc. 843 und 844 über das sowohl vom Priester, wie auch von der Kirche zu führende Messeinschreibbuch eingehalten werden.*

Die Vorschriften des c. 831 über die Synodaltaxen werden eingehalten. Einige Priester waren wegen der Vorschriften in c. 835 und 841 zu ermahnen. Die Vorschriften der cc. 843 und 844 werden eingehalten. Die Bücher werden vom Ordinarius anlässlich der Visitation und jährlich von den Dechanten geprüft.

13. *Ob es nach cc. 1296 und 1522 gefertigte Inventare der unbeweglichen und beweglichen Güter und der Sakralgeräte jeder Kirche, der Pfarren, Kapitel und Bruderschaften und anderer frommer Werke, die kanonisch errichtet wurden, in zwei Exemplaren gibt, eines für das fromme Werk, das andere für die bischöfliche Kurie. Ob und auf welche Weise vorgesorgt ist, dass beim Tod eines Kirchenrektors oder des Leiters eines frommen Werkes die beweglichen Güter und das Kirchengesamtheit nicht verschleudert oder entzogen werden.*

Die Vorschriften der cc. 1296, 1522 hinsichtlich der Inventare werden befolgt. Es wird sichergestellt, dass die Güter nicht nach dem Tod des [Kirchen-]Rektors verschleudert werden.

*14. Ob der Bischof ein nach der Richtlinie von cc. 375 bis 378 errichtetes und gesichertes Archiv mit den Akten und Büchern gemäß cc. 470 § 3, 1010, 1047 und 1107 hat; mit welcher Zeit die Dokumente beginnen und ob es Pergamenturkunden und Inkunabeln gibt; ob Kataloge erstellt wurden; ob er auch ein zweites, geheimes Archiv hat oder wenigstens einen versperrten Schrank, in dem geheime Schriftstücke unter Beachtung der Vorschriften von cc. 379 und 380 verwahrt werden. Der Bischof hat ein Archiv nach Richtschnur der cc. 375-378 und 470 §3, 1010, 1047, 1107. Die Dokumente beginnen im Jahr 1520. Pergamente und Inkunabeln sind vorhanden, die Kataloge sind teils fertiggestellt, teils werden sie angefertigt. Es existiert ein geheimer Schrank, der entsprechend den cc. 379-380 gehütet wird.*

*15. Ob auch die Domkirche, die Kollegiat- und Pfarrkirchen, die Bruderschaften und die kanonisch errichteten frommen Werke ihre Archive mit den Dokumenten, die zu jeder einzelnen frommen Einrichtung gehören, den Inventaren der beweglichen und unbeweglichen Güter und einem Katalog aller Dokumente haben. Wurde gemäß c. 383 ein Exemplar dieses Katalogs der bischöflichen Kurie übermittelt und im Archiv der Kurie hinterlegt?*

Die Kathedrankirchen, Kollegiate, Pfarren und Bruderschaften haben ihre Archive. Kataloge existieren nicht überall.

### **3. Kapitel: Glaube und Gottesdienst**

*16. Ob unter den Gläubigen der Diözese schwere Irrtümer gegen den Glauben verbreitet sind oder abergläubische oder den katholischen Gewohnheiten fremde Praktiken bestehen; ob die Seuche des Modernismus, des Theosophismus oder des Spiritismus die Diözese heimsucht und ob welche aus dem Klerus von diesen Irrtümern befallen sind. Was der Grund für dieses Übel war bzw. noch immer ist. Gibt es den Rat zur entsprechenden Überwachung? Aus wie vielen Personen besteht er und mit welchem Erfolg erfüllt er seine Aufgaben? Ob die Ablegung des Glaubensbekenntnisses mit dem Antimodernisteneid verlangt und von allen, die dies betrifft, nach c. 1406 und dem Dekret des Heiligen Offiziums vom 22. März 1918 getreulich geleistet wird.*

Schwere Irrtümer gegen den Glauben breiten sich unter den Gläubigen nicht aus. In den Städten verbreitet ist die Seuche des Spiritismus, der Grund dafür liegt im Indifferentismus und in der Unwissenheit in religiösen Dingen. Aus dem Klerus ist niemand von diesen Irrtümern angesteckt. Die Sekten der Akatholiken und der Adventisten suchen nicht ohne Wirkung die Gläubigen vom Glauben abzubringen. Ein Rat zur Überwachung ist eingerichtet. Das Glaubensbekenntnis mit dem Antimodernisteneid wird abgefordert und auch abgelegt gemäß c. 1406 und dem Dekret des Hl. Offiziums vom 22. März 1918.<sup>4</sup>

*17. Ob der Gottesdienst frei verrichtet werden kann; wenn nicht, von wo Hindernisse herrühren: von den staatlichen Gesetzen oder von der Feindseligkeit schlechter Menschen oder aus einem anderen Grund; welcher Plan besteht, diese Hindernisse zu beseitigen und ob ein solcher angewandt wird.*

Der Gottesdienst wird ungehindert ausgeübt.

*18. Ob die Rechte der Kirche bezüglich der Friedhöfe unversehrt sind und die diesbezüglichen kanonischen Vorschriften eingehalten werden können und eingehalten werden. cc. 1205 ff.*

---

<sup>4</sup> 1928 sah der Bischof in der Sozialdemokratie die größte Gefahr für die Kirche, 1933 klagte er über die Hitler-Bewegung.

Die Rechte der Kirche sind eingeschränkt durch die zivilen Gesetze

*19. Ob in der Liturgie, bei der Verehrung der Heiligen, heiliger Bilder und von Reliquien, bei der Spendung der Sakramente und den heiligen Handlungen sowohl hinsichtlich der Riten, als auch hinsichtlich der Sprache und des Gesanges die kanonischen und liturgischen Vorschriften eingehalten werden. Ob bzw. welche Sonderbräuche sich in der Liturgie eingeschlichen haben und ob dafür gesorgt wird, diese klug zu beseitigen, oder ob sie eher geduldet werden und aus welchem Grund. Cc. 731 ff., c. 1255 ff. Ob es in den Kirchen Bilder, Statuen und Gegenstände gibt, die nicht der Heiligkeit des Ortes entsprechen oder nicht mit den liturgischen Vorschriften übereinstimmen, und was geschieht, damit sie entfernt werden. Werden von den Gotteshäusern weltliche Veranstaltungen und Märkte, auch wenn sie frommen Zwecken dienen, stets ferngehalten? C. 1178.*  
Die kirchlichen Gesetze hinsichtlich des Ritus und der Sprache (c. 731ff., 1255ff.) werden eingehalten. Bei den gesungenen Messen wird nur allein in den Pfarren der Städte von den Kantoren in lateinischer Sprache gesungen, aber in den meisten Landpfarren wird die Volkssprache verwendet. Dieser Missbrauch wird geduldet, da sonst in den meisten Pfarren wegen der Schwierigkeit, die die lateinische Sprache den Sängern bereitet, gesungene Messen nicht zu haben sind. Bilder und Statuen sind passend.

*20. Ob die Zahl der Kirchen in den einzelnen Städten und Pfarren dem Bedarf der Gläubigen entspricht.*

Die Anzahl der Kirchen in den einzelnen Stationen oder Pfarren entspricht den Bedürfnissen der Gläubigen.<sup>5</sup>

*21. Ob die Kirchen im Allgemeinen sauber, würdig geschmückt und mit hinreichenden Kirchengewerten ausgestattet sind. Gibt es arme, schmutzige oder baufällige Kirchen? Ob und was zu ihrer Wiederherstellung geschieht.*

*Wenn es welche gibt, sollen jene Kirchen, die durch Baukunst, Bilder oder kostbare Kirchengewerte hervorragten, verzeichnet werden; ebenso ist mitzuteilen, ob in dieser Hinsicht die entsprechende Sorgfalt angewandt wird.*

Die Pfarrkirchen sind im Allgemeinen sauber, geziemend geschmückt und mit hinreichendem Kirchengewert ausgerüstet. Manche Kirchen sind von mir baufällig gefunden worden. Die Pfarrer werden ermahnt, sich Mühe zu geben, dass sie wiederhergestellt werden. In erster Linie werden die vom Krieg beschädigten Kirchen wiederhergestellt. Durch die Baukunst ragen hervor die alte Kathedrale im Dorf Gurk,<sup>6</sup> die Stadtpfarrkirche in Villach<sup>7</sup> und in Friesach,<sup>8</sup> im Dorf Millstatt<sup>9</sup> und in Ossiach<sup>10</sup>. Durch Bilder ausgezeichnet ist die Kirche in Obervellach.<sup>11</sup> Hier wird die entsprechende Sorgfalt angewandt.

*22. Ob der Zutritt zu den Kirchen, während die Messe gefeiert wird, wie es sein muss, völlig unbeschränkt und stets kostenlos ist. c. 1181.*

Der Zutritt zu den Kirchen ist völlig unbeschränkt und stets kostenlos.

---

<sup>5</sup> 1933 wird von der Errichtung von Kirchen in Rosenbach, Bodensdorf und in Klagenfurt berichtet, 1938 von der Erbauung von Gotteshäusern in Villach und in Velden.

<sup>6</sup> Siegfried Hartwagner, Der Dom zu Gurk. Klagenfurt 1969. Wim van der Kallen/Wilhelm Deuer, Der Dom zu Gurk. Gurk 1995. Gabriele Russwurm-Biró (Bearb.), Die Kunstdenkmäler Österreichs: Kärnten. (=Dehio-Handbuch). Dritte, erweiterte und verbesserte Aufl. Wien 2001, 254-267.

<sup>7</sup> Ebenda, 1006-1011.

<sup>8</sup> Ebenda, 162-165.

<sup>9</sup> Ebenda, 536-547.

<sup>10</sup> Ebenda, 604-610.

<sup>11</sup> Ebenda, 595-600.

23. *Ob die Kirchen ordentlich bewacht werden, damit sie nicht Diebstählen und Entweihungen ausgesetzt sind, und ob jene, in denen die Heiligste Eucharistie aufbewahrt wird, vor allem die Pfarrkirchen, gemäß c. 1266, für die Gläubigen täglich für einige Stunden offenstehen. Wie folgende Vorschriften eingehalten werden: cc. 1267 und 1268 bezüglich der Aufbewahrung des Allerheiligsten Sakramentes an nur einem Ort und Altar und bezüglich der besonders hervorragenden Verzierung und Schmückung dieses Altars; c. 1269 bezüglich der Beschaffenheit des Tabernakels; c. 1271 bezüglich der Lampe vor dem Allerheiligsten.*

Die immer geöffneten Kirchen können nicht genug bewacht werden, sodass sich in manchen Kirchen Diebstähle ereignet haben. Durch die im Krieg verwilderten Sitten sind aus den nachts aufgebrochenen Kirchen das Allerheiligste aus dem Tabernakel und die heiligen Gefäße aus der Sakristei geraubt worden. Daher wurden die Pfarrer ermahnt, nachts die heiligen Geräte an einem völlig sicheren Ort zu verwahren und das Allerheiligste zu bewachen. Diese Räubereien und Schändungen ereigneten sich öfter im Jahre 1919, als der Bürgerkrieg an den Grenzen der Diözese wütete.<sup>12</sup>

Die Pfarrkirchen stehen den Gläubigen täglich offen. Die Vorschriften der cc. 1267 und 1268 über die Bewachung des Allerheiligsten Sakramentes und c. 1269 über den Zustand des Tabernakels werden genau beobachtet, aber in einer Kirche ist eine Schändung des Allerheiligsten durch Buben erfolgt, weil der Pfarrer die Aufsicht über den Tabernakelschlüssel vernachlässigt hatte.

Die Vorschriften des c. 1271 über das Ewige Licht konnten während des Krieges öfter nicht eingehalten werden aus Mangel an Öl.

#### **4. Kapitel: Der Ordinarius**

24. *Der Ordinarius soll angeben, welche Einkünfte er als Ordinarius bezieht, ob sie von unbeweglichen Gütern, von staatlichen Mitteln, von unbestimmten Einkünften der Kurie, von Beiträgen der Diözese oder aus anderen Quellen kommen und ob diese für ihn ausreichend sind; welches Bischofshaus er bewohnt und mit wem er zusammenlebt; ob und welche Cathedralabgabe er gemäß c. 1504 einhebt; ob bzw. welche anderen Zahlungen er gemäß cc. 1505 und 1506 auferlegt; ob er, sei es als Ordinarius, sei es als Privatperson, mit Schulden belastet ist und auf welche Weise er für deren Tilgung sorgt.*

Die Einkünfte der bischöflichen Mensa kommen aus den Wäldern und aus den Zinsen von Staatsschuldverschreibungen. Diese Staatsschuldverschreibungen sind wegen des traurigen Zustandes der Republik wertlos geworden. Die Einkünfte der Mensa betragen zur Zeit des Friedens rund 60.000 Kronen, nun aber sind sie sehr unterschiedlich und vor allem verringert, reichen aber bis jetzt aus. Im Haus des Bischofs sind vier Diener der Kurie und des Hauses und vier Mägde mit Mutter und Schwester des Bischofs, welche die häuslichen Geschäfte besorgen. Ein Cathedralicum wird nicht eingefordert. Eintreibungen werden nicht durchgeführt. Mit Schulden ist er weder als Ordinarius, noch als Privatperson belastet.

25. *Ob er für den Bischofshof und die beweglichen und unbeweglichen Güter der bischöflichen Mensa nach Anlage eines genauen Inventares gemäß den Vorschriften von cc. 1483, 1299 § 3 und 1301 sorgt.*

Es existiert ein genaues Inventar der bischöflichen Gebäude und der Mensalgüter (c. 1483, 1299 § 3 und 1301).

26. *Ob bei der letzten Sedisvakanz neben dem Kapitelvikar auch ein Ökonom für die Güter der Mensa bestellt und die Verwaltung gemäß c 432 und 433 gut durchgeführt wurde.*

---

<sup>12</sup> Peter G. Tropper, Nationalitätenkonflikt – Kulturkampf – Heimatkrieg. Dokumente zur Situation des slowenischen Klerus in Kärnten von 1914 bis 1921. Klagenfurt 2002 (=Das Kärntner Landesarchiv 28).

Der Kapitelvikar und der Ökonom wurden bestellt, die Verwaltung ist gut durchgeführt worden.

27. *Wie er die Residenzpflicht erfüllt, mit welcher Häufigkeit er Pontifikalhandlungen verrichtet, Predigten hält und in Hirtenbriefen Klerus und Volk belehrt; wie er dafür sorgt, dass die Kirchengesetze bekannt gemacht und von allen treu eingehalten werden. c. 336.*

Der Ordinarius ist außer zwei bis drei Wochen nicht außerhalb der Grenzen der Diözese. Predigten werden öfter in der Kathedrale und in anderen Kirchen gehalten; bei den Visitationen, das sind jährlich rund 30 bis 35, wird nahezu immer eine halbstündige Predigt – außer in den rein slowenischen Pfarren – vom Bischof gehalten. Alljährlich wird das Volk einmal zu Beginn der Fastenzeit durch Hirtenbriefe unterrichtet und bei dringender Notwendigkeit auch öfter im Jahr. Der Klerus wird durch das kirchliche Verordnungsblatt der bischöflichen Kurie unterrichtet, in dem auch die kirchlichen Gesetze bekannt gemacht werden, die von den Pfarrern dem Volke verlautbart werden.

28. *Wie oft er das Sakrament der Firmung spendet und wie er für den Fall sorgt, dass er selbst nicht alle Bedürfnisse erfüllen kann. Ob bei der Spendung dieses Sakraments die Vorschriften bezüglich des Alters der Firmlinge und bezüglich der Paten eingehalten werden.*

Das Sakrament der Firmung wird zweimal jährlich in der Kathedrale und bei den jährlich rund 30–35 Visitationen gespendet. Im jugoslawischen Teil hat im Vorjahr [1921] der Bischof von Laibach<sup>13</sup> dieses Sakrament gespendet. Die Regeln über das Firmalter und die Firmpaten werden eingehalten.

29. *Wie viele er im Quinquennium sei es durch sich selbst oder durch einen anderen zu den heiligen Weihen befördert hat. Ob er dabei die Vorschrift, jene nicht zu weihen, die*

*a) nicht nötig oder nicht brauchbar sind gemäß c. 969;*

*b) nicht wenigstens das ganze Theologiestudium im Seminar vollendet haben gemäß c. 972 § 1; eingehalten hat.*

*Ob die Zahl der Geweihten dem Bedarf der Diözese entsprach.*

*Ob er jemanden inkardinierte, aus welchem Grund und ob unter Einhaltung von c. 111 ff.*

Vom Jahr 1915 an hat der Ordinarius 52 zu den heiligen Weihen befördert. Die Vorschriften über die nicht zu Weihenden (c. 696) und auch die Anweisungen des c. 672 § 1 werden eingehalten. Die Anzahl der Geweihten entsprach nicht den Erfordernissen der Diözese, sodass 20 inkardiniert worden sind,<sup>14</sup> unter Einhaltung von c. 111 ff.<sup>15</sup>

30. *Ob die Vorschriften von c. 877 ff. bezüglich der Erteilung der Vollmacht oder der Erlaubnis zum Beichthören und von c. 893 ff. bezüglich der Reservatsfälle eingehalten wurden.*

Die Vorschriften des c. 877 ff. werden befolgt, ebenso c. 893 ff. über die Reservatsfälle.

31. *Bezüglich der Predigten, ob er dafür sorgte, dass alles in der Ordnung gemäß der Konstitution von Papst Benedikt XV. und den von der Heiligen Konsistorialkongregation am 28. Juni 1917 gegebenen Vorschriften geschieht; besonders auch, dass die Vorschriften von cc. 1340 ff. bezüglich der Erteilung der Predigterlaubnis und von c. 1347 bezüglich Art und Inhalt der Predigten eingehalten werden. Ob er dafür sorgte, dass der in c. 1345 ausgesprochene Wunsch, es möge bei allen Messen an Sonn- und Feiertagen eine Kurzpredigt gehalten werden, allmählich erfüllt wird.*

---

<sup>13</sup> Anton Bonaventura Jeglic (1850-1937), [https://www.biographien.ac.at/oeb1/oeb1\\_J/Jeglic\\_Anton-Bonaventura\\_1850\\_1937.xml](https://www.biographien.ac.at/oeb1/oeb1_J/Jeglic_Anton-Bonaventura_1850_1937.xml) (Zugriff 02.05.2019).

<sup>14</sup> Vgl. dazu Verena Valentin, Regionale Herkunftsprofile des Gurker Diözesanklerus 1851-1981 – Fremde werden heimisch. Dipl. Arbeit. Klagenfurt 2015.

<sup>15</sup> Um 1915 bis 1928 wurden 146 Priester geweiht, von 1928 bis 1933 62 Priester und von 1933 bis 1938 46 Priester.

Die Konstitutionen des Heiligen Vaters Benedikt XV. und die Normen der Konsistorial-Kongregation vom 28. Juni 1917 werden eingehalten. Auch die Vorschriften der cc. 1340 und 1347, dennoch waren einige Priester zu ermahnen, da sie in den Predigten zu sehr politische Angelegenheiten berührten. In den Landkirchen, wo an den Sonn- und Festtagen zwei Messen gefeiert werden, wird nahezu überall eine Predigt und kurze Erklärung des Evangeliums gehalten. In den Städten, wo mehrere Messen in der Kirche gelesen werden, nicht immer, aber beispielsweise in der Kathedrale und in der Stadtpfarrkirche zu Klagenfurt werden eine Predigt und zwei kurze Auslegungen gehalten.

*32. Ob und mit welchem Erfolg er nach Kräften bemüht war, die Gläubigen von Ehen mit Akatholischen, Ungläubigen oder Gottlosen gemäß cc. 1060, 1064, 1065 und 1071 abzuhalten.* Die Pfarrer werden ermahnt, die Gläubigen nach Kräften von Eheschließungen mit Akatholiken abzuhalten; diese folgen der Ermahnung, aber besonders in den letzten beiden Jahren sind nicht wenige Verheiratete durch Dispensationen der zivilen Magistrate vom Hindernis des Ehebandes unter Verlassung des Ehepartners und der katholischen Religion eine neue Ehe vor einem akatholischen Religionsdiener eingegangen. Wegen dieser Angelegenheit sind die Gläubigen in Hirtenbriefen ermahnt worden.

*33. Ob er in den fünf Jahren die ganze Diözese selbst oder durch andere gemäß cc. 343 bis 346 visitiert hat. Ob er neben den Orten und Sachen, den Büchern und Archiven auch die Kleriker persönlich visitierte und sie einzeln anhörte, um zu erkennen, wie die Lebensführung jedes einzelnen sei, wie oft er beichte usw. Ob er auch die Verhältnisse bezüglich der Erfüllung der Legate, die Verrichtung und das Messstipendium der Manualmessen untersuchte und ob er feststellen konnte, dass alles getreulich gemäß der Vorschrift von cc. 824-844 erfolge. Wenn er dabei Missbräuche entdeckte, soll er sie berichten.*

Alljährlich finden 30 bis 35 Visitationen statt (mit Ausnahme der Kriegszeit, wo die Anzahl geringer war). Innerhalb von fünf Jahren die Diözese zu visitieren ist nahezu unmöglich, aber die Dechanten visitieren alljährlich im Auftrag des Bischofs die Pfarren ihres Dekanats (cc. 343-346). Die Kleriker werden auch angehört hinsichtlich ihrer Lebensführung, wie oft sie beichten etc. Die Überprüfung umfasst auch die Erfüllung der Legate, die Verrichtung der Messen und die Messstipendien. Einige sind ermahnt worden, überzählige Stipendien rechtzeitig an den Ordinarius zu senden. Einige verweigern auch die Erfüllung der Legate, weil der Staat keine Zinsen aus den öffentlichen Staatsschuldverschreibungen ausschüttet, aus denen sie die Stipendien für die Legate zu beziehen gewohnt sind. Im Übrigen wird nach den Gesetzen der cc. 824-844 vorgegangen.

*34. Ob und wie er eine Diözesansynode abhielt und wann die letzte Diözesansynode versammelt war. Cc. 356 bis 362.*

Bisher wurde in der Diözese keine Diözesansynode abgehalten, es wird jedoch für das nächste Jahr die Abhaltung einer solchen vorbereitet.<sup>16</sup>

*35. Wenn er Metropolit oder Vorsitzender von Bischofskonferenzen ist: ob und wann er ein Provinzialkonzil und wann er Bischofskonferenzen einberief; wer daran teilnahm und mit welchem Erfolg dies verlief. Cc. 283 bis 292. Die übrigen Bischöfe: ob sie am Provinzialkonzil und den Bischofskonferenzen selbst oder wenigstens durch einen Vertreter teilnahmen. c. 287*

Bei den in Wien abgehaltenen Bischofskonferenzen war der Ordinarius selbst immer anwesend.

---

<sup>16</sup> Diese Synode wurde vom 3. bis zum 6. September 1923 abgehalten. Von der im Jahr 1933 durchgeführten Synode wird in den Berichten bis 1938 nichts erwähnt.

36. *Wie sein Verhältnis zu den lokalen staatlichen Behörden ist; ob die bischöfliche Würde und Jurisdiktion stets unversehrt erhalten werden konnten, sodass niemals durch Kriecherei gegenüber menschlichen Mächten oder auf andere Weise Schaden für die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche oder Schande für den kirchlichen Stand entstand.*

Den lokalen staatlichen Behörden steht ein Sozialist vor, zu diesem gibt es keinen Kontakt. Besonders zur Zeit des Krieges,<sup>17</sup> als eine Militärverwaltung in der Diözese existierte, war es öfter notwendig, die Freiheit der Kirche zu verteidigen und den Diözesanklerus, so gut es der Ordinarius konnte, gegen ungerechte Misshandlungen zu verteidigen, da nicht wenige Kleriker, obwohl sie sich keiner Schuld bewusst waren, in den Kerker geschickt wurden.<sup>18</sup> Öfter erreichte der Ordinarius mit Gottes Hilfe die Freilassung der Gefangenen oder eine Abkürzung der Haft, aber nicht in allen Fällen. Noch schlechter entwickelte sich die Lage, als nach Ende des Krieges in einem Teil der Diözese ein Bürgerkrieg zwischen den Anhängern der Jugoslawen und der Deutschen ausbrach. Viele Kleriker waren gezwungen zu flüchten, rund 40 Pfarrhöfe wurden vollständig geplündert, viele Kleriker verletzt und verhaftet. Der Ordinarius erreichte es bei den zivilen und militärischen Behörden durch Interventionen, dass viele Kleriker freigelassen und in die Bischofsresidenz aufgenommen wurden, oder er konnte zumindest erwirken, dass deren Deportation und Verbannung nicht in Schande erfolgte; aber das erreichte er nicht in allen Fällen. Als nach Friedensschluss die Durchführung einer Volksabstimmung, ob ein Teil der Diözese österreichisch oder jugoslawisch sein sollte, angeordnet wurde, kämpften mehrere Priester, die den scharfen Ermahnungen des Ordinarius nicht gehorchten, für den einen Teil, wodurch der Hass gegen nahezu alle Kleriker dieses Teiles entbrannte. Als der andere Teil obsiegte, waren wiederum viele Kleriker, auch vollständig unschuldige, gezwungen zu fliehen. Nicht allein die Zivilverwaltung, sondern auch das aufgebrachte Volk verlangte die Entfernung vieler Pfarrer und anderer Geistlicher. Wenn nach den Gesetzen der Kirche und zum Heil der Seelen eine Entfernung nötig war, entfernte der Ordinarius die Geistlichen oder tauschte sie aus. Aber noch öfter war es notwendig, zur Erhaltung der Würde und Amtsgewalt der Kirche sowohl der staatlichen Verwaltung als auch dem aufgebrachten Volk zu widerstehen. Der Ordinarius glaubt, dass er mit Gottes Hilfe die Würde und die Jurisdiktion des Bischofs unverletzt erhalten konnte und niemals durch Kriecherei gegenüber menschlichen Mächten ein Schaden für Freiheit und Immunität der Kirche oder Schande für den kirchlichen Stand entstanden ist.

## 5. Kapitel: Die Diözesankurie

37. *Ob die Diözesankurie ein eigenes, genügend großes und passendes Gebäude hat; wenn nicht, ob und wie diesem Mangel abgeholfen werden kann. Es soll eine Übersicht über die Beamten der bischöflichen Kurie übermittelt werden, mit Angabe der Synodalrichter, der Synodalexaminatoren, der Pfarrkonsultoren, der Bücherzensoren und anderer besonderer Beamter. Cc. 363 ff.*

Die Diözesankurie ist in den genügend großen Gebäuden der bischöflichen Residenz<sup>19</sup> untergebracht. Die Kurie besteht aus dem Kanzler (Generalvikar), zwei Notaren und dem Archivar. Prosynodalrichter und Examinatoren sind elf, Pfarrkonsultoren zwei, Bücherzensoren drei, Anwalt der Gerechtigkeit [Kirchenanwalt], Ehebandverteidiger und Cursor. Offizial ist der Generalvikar.

38. *Über die Eigenschaften und die Arbeit des Generalvikars und anderer besonderer Mithelfer soll ein kurzer Abriss erfolgen.*

---

<sup>17</sup> Peter G. Tropper, Kirche an der Front. Die Diözese Gurk im Ersten Weltkrieg (1914-1918). Klagenfurt/Celovec – Ljubljana/Laibach – Wien/Dunaj 2015.

<sup>18</sup> Vgl. dazu Tropper, Nationalitätenkonflikt.

<sup>19</sup> Robert Kluger, Die bischöfliche Residenz in Klagenfurt 1769 – 1981. Vom Schloss Erzherzogin Maria Annas zum Gurker Bischofssitz. Klagenfurt 2020 (im Druck).

Der Generalvikar<sup>20</sup> ist ein wahrhaft frommer Mann, in den zu führenden Geschäften erfahren und obliegt sorgfältig seinen Pflichten. Auch die übrigen Mitarbeiter verrichten ihre Arbeit sorgfältig.

*39. Welche Einkünfte die Kurie hat, sei es aus Taxen, sei es aus Geldstrafen, sei es aus anderen Mitteln, und wie diese verwendet werden.*

Die Einkünfte der Kurie fließen aus den Taxen. Der Kanzler und zwei Notare sowie der Kursor leben von der Mensa des Bischofs. Für Dispensationsschreiben in Eheangelegenheiten werden 100 Kronen verlangt, für andere Dispensationen 50 Kronen. Für die Dokumente einer Investitur 150 Kronen. Für die Dokumente der neuen Kanoniker 300 Kronen. Arme sind von der Entrichtung der Taxe befreit.

## **6. Kapitel: Das Seminar.**

*40. Wenn die Diözese kein Seminar hat, wie wird dann dafür gesorgt, dass die Diözese die für sie nötigen Priester bekommt. Ob man bemüht ist, Knaben, die Gutes hoffen lassen und aus der Diözese stammen, auszuwählen, um einen einheimischen Klerus zu schaffen. Mit welchem Erfolg und wo diese erzogen werden. C. 1353.<sup>21</sup>*

*41. Wenn es ein Seminar gibt, soll detailliert berichtet werden:*

*a) über Zahl und Stellung derer, die die äußere Verwaltung führen, derer, die die Alumnen geistlich führen, derer die lehren und derer, die lernen;*

*b) über den Zustand des Gebäudes und des Ferienhauses;*

*c) über die Einkünfte und Lasten, d. h. über den Aktiv- und Passivstand des Instituts;*

*d) darüber, was für die Verbesserung des Zustandes des Seminares nötig scheint.*

Es gibt ein kleines Seminar.

a) Die Erziehung leiten [1] der Direktor des Seminars, der Doktor der Theologie und Professor für Dogmatik im großen Seminar ist. [2] Ein Priester, der Vizerektor ist. [3] Zwei Priester als Präfekten. [4] Geistlich lenkt die Zöglinge der Spiritual, der ein Priester der Gesellschaft Jesu ist und mit keinem anderen Amt betraut. Zöglinge sind 127. Die Schule ist nicht im Seminar. Die Zöglinge besuchen das öffentliche Gymnasium, was schon vielen Gefahr und Verderben brachte, aber in unseren traurigen Zeiten ist keine Veränderung möglich.

b) Die Gebäude sind geräumig genug und von gutem Bau. Ein Garten ist vorhanden, Landhaus [zur Erholung] existiert keines.

c) Das Einkommen des größeren Seminars besteht zum Teil aus den Spenden der Zöglinge, jenes des kleineren zum Teil in frommen Stiftungen, Geschenken und Sammlungen. Belastet ist es durch fremdes Geld in der Höhe von 300.000 Kronen.

d) Nötig wäre es, falls möglich, die Zöglinge im Seminar selbst zu unterrichten.<sup>22</sup>

*42. Ob das Seminar gemäß c. 1354 § 2 in ein großes und ein kleines geteilt ist. Wenn die Klugheit oder die Lage der Diözese es erfordert, wenigstens ein kleines Seminar oder eine sogenannte apostolische Schule zu errichten, ist zu berichten, wo die älteren Alumnen erzogen werden: ob in einem eigenen Provinzial- oder Regionalseminar oder in einem mit apostolischer Vollmacht errichteten interdiözesanen Seminar gemäß c. 1354 § 3. Über dessen Zustand soll ein kurzer Abriss erfolgen.*

Es gibt auch ein großes Seminar.

---

<sup>20</sup> Johann Schmutzer (1867-1938). Zu ihm Karl Heinz Frankl/Peter Tropper, Schmutzer, Johann (1867-1938), in: Erw in Gatz (Hg.), Bischöfe, 666.

<sup>21</sup> Diese Frage wurde 1922 nicht beantwortet, lediglich 1933 wurde der Bau des neuen Seminars in der Tarviserstrasse in Klagenfurt erwähnt.

<sup>22</sup> 1928: 195 Alumnen im kleinen Seminar, 42 Alumnen im großen Seminar, 1933: 225, 69; 1938: 233, 77.

- a) Die Erziehung leiten [1.] der Rektor des Seminars, der ein Kanoniker des Kathedrankapitels ist und Katechetik lehrt. [2.] Der Vizerektor, ein Diözesanpriester. [3.] Der Spiritual ist ein Priester der Gesellschaft Jesu. Es lehren zwei Professoren, die Diözesanpriester sind, und fünf Professoren aus der Gesellschaft Jesu.
- b) Alumnen sind 37. Das große Seminar ist alt, kann 70 Zöglinge fassen, entspricht zwar den Regeln der Disziplin, aber weniger den hygienischen Vorschriften, in dem Gebäude, das überall Risse aufweist, ist viel zu erneuern. Vor dem Krieg war alles bereit zur Erbauung eines neuen Seminars, aber in unserer traurigen Lage ist ein Bau nicht möglich. Ein Erholungshaus auf dem Land gibt es nicht.
- c) Die Einkünfte des Seminars fließen aus der staatlichen Dotation, die in unseren Zeiten nicht ausreicht. Deshalb muss das Seminar aus Gaben erhalten werden, die bei Auswärtigen für unser unglückliches Vaterland gesammelt werden.
- d) Ein Neubau scheint notwendig, kann aber nicht errichtet werden.

*43. Ob folgende Vorschriften eingehalten wurden: c. 1356 bezüglich des Seminarbeitrags; c. 1357 bezüglich der Visitation der Alumnen und der Hausordnung; cc. 1358, 1360 und 1361 bezüglich der disziplinären, wirtschaftlichen und geistlichen Leitung; c. 1359 über die [mit der Verwaltung der Seminare] Beauftragten; c. 1363 bezüglich der Aufnahme und Ablehnung von Alumnen; c. 1371 bezüglich der Entlassung und Ausweisung von Alumnen, cc. 1364 bis 1366 bezüglich der schulischen und wissenschaftlichen Ausbildung, besonders in der Philosophie und Theologie. c. 1367 bezüglich der religiösen Übungen. c. 1369 bezüglich der Förderung kirchlichen Geistes und der Vermittlung der Anstandsregeln.*

Eine Abgabe für das Seminar (c. 1356) wird bis jetzt nicht geleistet. Die Regeln des c. 1357 werden eingehalten. Der Bischof visitiert öfter, besonders das große Seminar. Die internen Statuten sind approbiert. C. 1358, 1360-1361 werden befolgt, aber die Rektoren (Vizektoren) besorgen auch das Hauswesen. C. 1359, 1363, 1371 werden eingehalten. C. 1364-1366 über die literarische und wissenschaftliche Unterweisung werden befolgt. Im öffentlichen Gymnasium jedoch wird bloß philosophische Propädeutik vorgetragen, sodass es nötig ist, im 1. und 2. theologischen Kurs außer den theologischen Disziplinen auch thomistische Philosophie zu lehren. C. 1367 hinsichtlich der Frömmigkeitsübungen wird befolgt. C. 1369 über die Förderung des kirchlichen Geistes und der Vermittlung der Regeln des Anstandes wird eingehalten.

*44. Ob der Ordinarius dafür sorgte, dass ein Alumne, der sich durch Frömmigkeit und Begabung auszeichnet, besondere Kollegien in Rom oder Universitäten oder Fakultäten, die vom Heiligen Stuhl in Rom oder anderswo approbiert wurden, besucht, um dort seine Studien gemäß c. 1380 zu vollenden.*

Die an Frömmigkeit und Verstand hervorragenden Zöglinge werden entweder in das Germanicum oder an die Universitäten Innsbruck oder Wien (Thomas-Kolleg) gesandt.

## **7. Kapitel: Der Klerus im Allgemeinen.**

*45. Ob der Klerus im Allgemeinen genug hat, um davon ehrenhaft leben zu können. Ob für die Alten und Kranken ein Haus zur Verfügung steht oder wenigstens Hilfsmittel, um sie zu unterstützen.*

Der Klerus lebt wegen der Folgen des Krieges unter traurigen Bedingungen. Die Alten haben eine staatliche Pension. Die Kranken leben im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, unterstützt vom Modestus-Verein.<sup>23</sup>

---

<sup>23</sup> 1933 wird von einer Verschlechterung der materiellen Situation des Klerus berichtet, 1938 die Situation als kaum zufriedenstellend angesehen.

46. *Ob es ein eigenes Haus für geistliche Exerzitien des Klerus gibt oder auch eines, in dem Pönitenten aufgenommen werden.*

Exerzitien für den Klerus werden im Seminar und in der Residenz der Gesellschaft Jesu durchgeführt. Ein Haus für Büsser besteht nicht.<sup>24</sup>

47. *Mit welchem Erfolg der Ordinarius dafür sorgte, dass alle Kleriker erfüllen, was die folgenden Kanones anführen:*

*c. 125 bezüglich der Beichte und Frömmigkeitsübungen;*

*c. 126 bezüglich der regelmäßigen Teilnahme an Exerzitien;*

*c. 130 bezüglich der jährlichen Prüfungen der Neupriester;*

*cc. 131 und 448 bezüglich der Kleruskonferenzen;*

*c. 133 bezüglich des Zusammenlebens mit Frauen;*

*c. 134 über die gemeinsame Lebensführung der Priester, vor allem der Kooperatoren mit ihrem Pfarrer, c. 476 § 5;*

*c. 135 bezüglich des Breviergebetes;*

*c. 136 bezüglich des Tragens kirchlicher Kleidung und der Tonsur;*

*c. 811 über das Tragen des Talars bei der Zelebration der Messe;*

*c. 137 über das Verbot, Bürgschaften zu übernehmen;*

*cc. 138 bis 140 und 142 bezüglich der Enthaltung von allem, was sich für den geistlichen Stand nicht schickt, vom Besuch von Theatern und weltlichen Schauspielen und der Führung weltlicher Geschäfte.*

Die meisten Priester beobachteten c. 125 hinsichtlich der sakramentalen Beichte, aber, wie zu fürchten ist, nicht alle. Die Priester werden bei den Visitationen ermahnt. C. 126 konnte zur Zeit des Krieges nicht genau eingehalten werden. Aber es kommen die meisten Priester innerhalb von drei Jahren zu den Exerzitien, viele auch jährlich. Manche sind zu ermahnen. Die jährlichen Prüfungen der Neupriester finden statt (c. 130), auch die Kleruskonferenzen (cc. 131, 448). C. 133 über das Zusammenleben mit Frauen wird beobachtet, in wenigen Fällen war eine Frau auf Weisung des Ordinarius zu entlassen. In zwei Fällen wurden die widerspenstigen und nicht gehorchenden Pfarrer durch Enthebung und Suspension bestraft. Dann gehorchten sie. Einer, der nicht gehorchte, wurde durch Suspension bestraft, verließ den Klerikerstand und heiratete. C. 134 betreffend das gemeinsame Leben der Kooperatoren mit ihrem Pfarrer wird beobachtet. Zu c. 135: der Ordinarius ist davon überzeugt, dass mindestens der eine oder andere Priester das Brevier nicht betet, sie können aber nur schwer überführt werden. Aber die meisten Priester beobachteten c. 135 aufs Genaueste. Bei c. 136 ist ein Missbrauch eingerissen, besonders in der Kriegszeit aus Mangel an Kleidern, so wurden die Vorschriften über die kirchliche Kleidung nicht genau eingehalten. Das Tragen der Tonsur wird von vielen nicht beachtet. Die Priester werden ermahnt, dass sie den c. 811 über das Tragen des Talars während der Messfeier einhalten, dies wird von den meisten befolgt, aber nicht von allen, besonders, wenn sie zu den in den Bergen gelegenen Kirchen gehen müssen. Der nach dem Kriegsausbruch eingetretene Mangel bereitet auch hier Schwierigkeiten und am besten wäre es, wenn man dem Diözesanklerus mit Talaren helfen könnte. C. 137 über die Bürgschaften wird befolgt. Cc. 138-140 und 142 werden von den meisten Priestern eingehalten. Einige Priester waren zu ermahnen wegen des Besuches der Wirtshäuser, des Theaters und wegen des Würfelspiels.

48. *Ob und wie vielen Klerikern er eine Erlaubnis nach c. 139 § 3 erteilte, bei Banken und Sparkassen, bei ländlichen Genossenschaften und ähnlichen Einrichtungen mitzuarbeiten; ob er dies in Hinblick auf das Allgemeinwohl, in Ermangelung von Laien und zum Nutzen der Religion gewährte und ob die Gründe für diese Erlaubnis noch fortbestehen; ob die Sparkassen, bei denen*

---

<sup>24</sup> 1928 wird auch das Redemptoristenkolleg in Gurk als Ort der Priesterexerzitien genannt.

*Kleriker mitarbeiten, durch die Ehrenhaftigkeit der Personen und ihrer Grundsätze so beschaffen sind, dass es für einen Priester keine Schande ist, an diesen mitzuwirken; ob die Verwaltung bei diesen derart ordentlich geführt wird, dass keine Gefahr eines Konkurses, in dem auch die Priester verwickelt wären, besteht; und wie er sicherstellt, dass seine diesbezüglichen Informationen stimmen; ob schließlich Priester, die sich diesen Kassen widmen, sich von der religiösen Praxis ihres priesterlichen Lebens abwandten und irgendwelche Beschwerden verursachten; wenn dies der Fall ist, soll der Ordinarius die Fälle darlegen und Mittel zur Abhilfe vorschlagen.*

21 Kleriker haben die Erlaubnis laut c. 139 §3 zugestanden erhalten, die Leitung bei katholischen Sparkassen wegen des Mangels an Laien und wegen des Nutzens der Religion zu übernehmen. Diese Gründe bestehen noch, aber die Geistlichen wurden aufgefordert, geeignete Laien zu unterweisen. Die Sparkassen sind keine solchen, dass es für einen Priester eine Schande wäre, bei ihnen beteiligt zu sein. Da diese Kassen in einem katholischen Verein vereinigt sind und von Visitatoren visitiert werden, kann der Ordinarius erfahren, ob es irgendeine Gefahr gibt oder nicht. Mit der Verwaltung dieser Kassen üben die Priester bestenfalls eine Nebentätigkeit aus und daher hat keiner von ihnen sich von der Praxis des priesterlichen Lebens abgewandt oder irgendwelche Beschwerden verursacht.

*49. Ob der Klerus dem Ordinarius und dem Apostolischen Stuhl den von c. 127 vorgeschriebenen Gehorsam und Respekt erweist; wenn es welche gibt, die sich hier schwer verfehlen, soll sie der Ordinarius angeben. Wenn es in der Diözese Kleriker verschiedener Riten und Sprachen gibt, ist anzugeben, welches Verhältnis zwischen ihnen besteht und wie der Ordinarius für alle Sorge trägt.* Der Klerus erweist im Allgemeinen dem Apostolischen Stuhl und dem Ordinarius Gehorsam und Respekt. Es gibt keine Priester, die sich hier schwer verfehlen. Aber es ist nicht zu leugnen, dass jene verderblichen demokratischen Lehren unserer traurigen Zeiten auch den Geist mancher Priester verwirren und den schuldigen Gehorsam und Respekt auf irgendeine Art zugrunde richten, und es muss vorgesorgt werden, dass dieses Übel nicht weiter fortschreitet. Kleriker anderer Riten gibt es nicht, aber Kleriker unterschiedlicher Sprachen, deutsch und slowenisch. Als der Ordinarius sein Amt antrat, litt er sehr und ertrug es kaum, dass zwischen dem deutschen und dem slowenischen Klerus Streit und großes Zerwürfnis bestand. Die Schuld lag bei beiden. Öffentlich erklärte der Ordinarius dem Klerus, dass es seine Absicht sei, für dieses Übel ein Rettungsmittel zu besorgen. Aber am Anfang war es vergebens. Der in der Diözese wütende Bürgerkrieg hat das Übel noch größer gemacht und durch die Festsetzung der Volksabstimmung brannte die Flamme noch höher. Seit dieser Zeit aber, Gott sei Dank, hörte der Klerus besser auf die Ermahnungen des Ordinarius und eine heilsame Veränderung scheint sich zu ereignen.<sup>25</sup>

*50. Ob der Klerus im Allgemeinen gehorsam die Aufgaben übernimmt, die ihm der Ordinarius nach c. 128 aufträgt; ob es welche gibt, die, obwohl sie gut bei Kräften sind, lieber im Müßiggang leben; wenn es welche gibt, die weltliche Universitäten besuchen, ob diese die von der Heiligen Konsistorialkongregation diesbezüglich erlassenen Vorschriften einhielten bzw. einhalten; und wenn es solche gibt, soll sie der Ordinarius anführen.*

Der Klerus übernimmt gehorsam seine Aufgaben. Es gibt keine Priester, die sich hier schwer verfehlen oder, obwohl bei Kräften, dem Müßiggang leben. Nur einer studiert an der weltlichen Universität Wien Nationalökonomie. Die Gesetze der heiligen Konsistorial-Kongregation werden eingehalten.<sup>26</sup>

---

25 1928 berichtete Bischof Hefter, dass sich im Streit zwischen Priestern der deutschen Sprache und der slowenischen Sprache eine Versöhnung ergeben hätte und die brüderliche Liebe wiederhergestellt sei.

26 1928 studierten je ein Priester an den Universitäten in Wien und München. 1933 belegte ein Priester an der Universität Wien die Fächer Mathematik und Physik.

51. *Ob es Priester gibt, die in Zeitungen und periodischen Schriften schreiben oder solche leiten, und mit welcher Erlaubnis und mit welchem Nutzen sie dies tun. C. 1386 § 1.*

Ein Priester redigiert nicht ohne Nutzen und mit Erlaubnis des Ordinarius die katholische Tageszeitung, ein anderer steht mit Erfolg der St. Josef-Bruderschaft<sup>27</sup> zur Verbreitung katholischer Bücher vor, ein dritter leitet mit gutem Erfolg ein Periodikum für die katholische Jugend (c. 1386 § 1), ein vierter steht dem Hermagoras-Verein<sup>28</sup> zur Verbreitung katholischer Bücher in slowenischer Sprache vor.

52. *Ob es Kleriker gibt, die zum Ärgernis Zeitungen, Zeitschriften und Bücher lesen, die ungehörig sind; die sich ungebührlich in kommunale und politische Auseinandersetzungen einmischen; die in den Laienstand zurückversetzt wurden oder widerrechtlich von selbst in diesen zurückkehrten. Cc. 211 bis 214. Was zur Abhilfe gegen diese Übel geschieht.*

Dem Ordinarius ist nicht bekannt, dass dem Klerus jemand angehört, der zum Ärgernis Zeitungen, Zeitschriften oder Bücher liest, die ungehörig sind. Viele Priester gab es im slowenischen Anteil der Diözese, manche auch im deutschen Anteil, die sich allzu sehr in die öffentlichen und politischen Auseinandersetzungen einmischten, besonders in die nationalistischen Auseinandersetzungen zur Zeit der Volksabstimmung in Kärnten. Der Ordinarius ermahnte die Priester öfter durch Schriften und mündlich, dies nicht zu tun. Besonders erfolgte dies mit der Veröffentlichung des Schreibens Leos XIII. an die Bischöfe in Böhmen und Mähren vom Jahr 1902 im kirchlichen Verordnungsblatt und durch Pastoral Schreiben, in denen er dem Klerus jegliche Agitation untersagte. Aber das war bei vielen vergebens! Sogar der Generalvikar, den einzusetzen der Ordinarius in dem von Jugoslawien okkupierten Teil gezwungen war, veröffentlichte am Sonntag vor der Volksabstimmung ein in der Kirche zu verlesendes Pastoral Schreiben, in dem die Gläubigen dazu aufgefordert wurden, zum Wohl der Religion für das Königreich Jugoslawien zu stimmen. Der Ordinarius erklärte sofort öffentlich, um keine Gewissensverwirrung der Gläubigen und keine üble Nachrede gegen die Kirche aufkommen zu lassen, dass diese Maßnahme des Generalvikars ein Missbrauch gewesen sei. Der Generalvikar wurde abgesetzt.<sup>29</sup>

Als das Ergebnis der Volksabstimmung für Österreich ausging, wurden viele Geistliche, schuldig und unschuldig, vom aufgebrachten Volk zur Flucht gezwungen oder flüchteten selbst wegen der Misshandlungen oder aus Furcht. 22 wagten es nicht, in die Diözese zurückzukehren und wurden in die Diözesen Laibach und Lavant inkardiniert. c. 211-214. Ein Priester wurde in den weltlichen Stand zurückversetzt. Einer hat sich in diesen zu Unrecht eigenmächtig begeben.<sup>30</sup>

53. *Ob und mit welchem Erfolg der Ordinarius einige der in c. 2298 aufgezählten Strafen verhängte. Die schwereren Fälle soll er berichten.*

Der Ordinarius verhängte Sühnstrafen:

a) Absetzung auf vorherbestimmte Zeit oder Gutdünken des Oberen: Zwei Priester wurden suspendiert, weil sie die verdächtige Frau nicht entließen., fünf wegen Trunkenheit, vier wegen Gehorsamsverletzung, einer wegen Verletzung kirchlicher Gesetze beim Begräbnis, drei wegen unkeuschen Lebens.

b) Strafweise Versetzung von Amt und Pfründe auf niedrigere Stufe: Sechs Priester wegen Trunkenheit, einer wegen Ungehorsams, vier wegen Verletzung des guten Rufes.

---

<sup>27</sup> Alexander Appenroth, Bischof Kahn und das Apostolat des gedruckten Wortes. Zur Geschichte des deutschsprachigen katholischen Pressewesens in Kärnten: St. Josef-Verein, Druck- und Verlagshaus Carinthia, St. Josef-Bücherbruderschaft. Klagenfurt 1991.

<sup>28</sup> Johann Ferdinand Kristof, Die St. Hermagoras-Bruderschaft (Družba sv. Mohorja). Ihre kirchliche (religiöse) Bedeutung für die Kärntner Slowenen. Dipl. Arbeit. Salzburg 1983.

<sup>29</sup> Tropper, Nationalitätenkonflikt, 167-181.

<sup>30</sup> Zwischen 1928 und 1933 wurde ein Priester in den Laienstand zurückversetzt.

c) Verlust von Pfründe oder Amt mit Pension: Drei wegen Trunkenheit, einer wegen des Begräbnisses eines zur Verbrennung bestimmten Toten und Verletzung anderer kirchlicher Gesetze, drei wegen unkeuschen Lebens, einer wegen hartnäckiger Verletzung der Residenzpflicht, einer wegen Verletzung verschiedener kirchlicher Gesetze.<sup>31</sup>

## 8. Kapitel: Die Kapitel

54. Wenn ein Domkapitel fehlt, soll mitgeteilt werden, wie viele diözesane Räte es gibt und ob diesbezüglich die Anordnungen von cc. 424 bis 438 eingehalten werden.

55. Wenn es ein Domkapitel gibt, ist anzugeben, aus wie vielen Dignitäten und Kanonikern es besteht; ob es die Ämter des Kapiteltheologen und des Bußkanonikers gibt und ob von diesen die Vorschriften der cc. 398 bis 401 eingehalten werden; Ob und wie viele niedere Benefiziaten es gibt. Es gibt ein Domkapitel mit drei Dignitäten<sup>32</sup> und fünf Kanonikern. Darunter sind die Ämter des Kapiteltheologen und des Bußkanonikers. Andere niedere Benefizien sind zwei Chorvikare.

56. Es soll die Dotation des Kapitels bzw. der Benefiziaten dargelegt werden.

Werden bei der Verwaltung der Distributionen und der Punktaturen die Vorschriften von c. 395 befolgt und eingehalten?

Die Dotation des Kapitels besteht in einem gemeinsamen Besitz (Wälder und Güter), aus dem auch die beiden Chorvikare ihre Stipendien erhalten.

57. Falls es Kanonikate oder Benefizien gibt, die einem Patronat unterstehen, ob und mit welchem Erfolg dann der Ordinarius gemäß c. 1451 dafür Sorge trägt, dass die Patrone als Ersatz für das Patronatsrecht oder wenigstens für das Präsentationsrecht, geistliche Fürbitten akzeptieren.

Weder Kanonikate noch Benefizien unterstehen einem Patronat.

58. Ob es Statuten gemäß cc. 410 und 416 gibt.

Statuten gemäß cc. 410 und 416 sind vorhanden.

59. Wie viele Ehrenkanoniker es gibt und ob diesbezüglich die Vorschriften von c. 406 eingehalten werden.

Es gibt keine Ehrenkanoniker.

60. Welche Ordnung zur Führung der Diözese während der Vakanz des Bischofsstuhles besteht. Wurde bei der letzten Vakanz die Ordnung gemäß cc. 429 bis 443 eingehalten?

Bei Vakanz des Bischofsstuhles ist das Domkapitel frei in der Wahl eines Kapitelvikars. Bei der letzten Vakanz wurden die Vorschriften der cc. 429 bis 443 eingehalten mit Ausnahme des c. 403 § 3.3. Die Erträgnisse der bischöflichen Mensa während der Vakanz bekommt der Staat (Religionsfonds).

61. Es soll berichtet werden, wie das Kapitel die Liturgie verrichtet, wie es sich dem Ordinarius gegenüber verhält, und über andere Dinge, die zu seinem guten Ruf gehören.

Das Kapitel verrichtet die Liturgie sorgfältig. Gegen den Ordinarius führt es sich im Allgemeinen entsprechend den kirchlichen Gesetzen auf. Emsig widmen sich einzelne Kapitulare als Referenten den Geschäften der Kurie.

---

31 1928 a) 3, b) 1, c) 1; 1933 a) 4, b) 4, c) 5; 1938 a) 3, b) 0, c) 0.

32 Dompropst, Domdekan, Domscholaster.

62. Wenn es in der Diözese andere Kapitel, vor allem hochrangige, oder Gemeinschaften von Priestern nach Art von Kapiteln gibt, soll der Ordinarius über diese in analoger Weise zu dem, was für das Domkapitel erfragt wurde, berichten.

In der Diözese gibt es vier Kollegiatkapitel<sup>33</sup> mit je einem Propst, Dekan und drei oder vier Kanonikern, die die Seelsorge in den inkorporierten Pfarren ausüben. Sie haben die Verwaltung der gemeinsamen Güter.

## 9. Kapitel: Landdechanten und Pfarrer

63. Es ist zu berichten, ob die Landdechanten all das, was c. 447 über die Aufsicht über die Geistlichen ihres Kreises oder Bezirkes, über die Sorge, dass die Gesetze und Anordnungen des Ordinarius befolgt werden, und weiteres vorschreibt, sorgfältig erfüllen; ob sie die Pfarren nach den vom Ordinarius gegebenen Vorschriften visitieren; und ob sie jährlich dem Ordinarius über den Zustand ihres Dekanats nach c. 449 Rechenschaft ablegen.

Die Landdechanten erfüllen sorgfältig ihre Pflicht, wie c. 447 vorschreibt, aber es ist zu wünschen, dass einige entschlosseneren und kräftigeren Sinnes seien zur Korrektur und Ermahnung der Untergebenen und dem Bischof sicherer berichten, wenn sich etwas Besonderes ereignet. Sie visitieren die Pfarren entsprechend den Normen alljährlich und berichten jährlich über den Zustand des Dekanats.<sup>34</sup>

64. Ob alle Pfarren mit ihrem eigenen Hirten versehen sind und ob das von c. 460 vorgeschriebene Gesetz, dass es unter Aufhebung jedes Gewohnheitsrechtes und Widerruf jedes Privilegs nur einen Hirten in jeder Pfarre geben soll, befolgt wird.

54 Pfarren haben keinen eigenen Hirten. Die Vorschrift des c. 460 wird eingehalten.<sup>35</sup>

65. Ob es Pfarren gibt, wo der Pfarrer absetzbar ist, wie viele und aus welchem Grund. Ob und wie viele Pfarren mit Kapiteln, sei es mit dem Domkapitel oder mit Kollegiatkapiteln, mit einem Ordenshaus oder mit einer anderen moralischen Person vereinigt sind und ob in diesem Fall die Vorschriften über die Bestellung eines Kuratvikars mit der ungehinderten Ausübung der Seelsorge nach den Bestimmungen in cc. 415, 471 und 609 § 1 eingehalten werden. Und wenn der Pfarrer ein Ordenspriester ist, ob die diesbezüglichen Vorschriften von cc. 630 und 631 in Kraft sind.

Es gibt keine Pfarren mit absetzbarem Pfarrer. Vereinigte Pfarren gibt es: Mit den Kollegiatkapiteln 13, Ordenshäusern acht. die Vorschriften der cc. 415, 471 und 609 § 1 werden eingehalten.

66. Ob bzw. wie viele Pfarren einem Patronat unterstehen, und ob und mit welchem Erfolg der Ordinarius gemäß c. 1451 dafür sorgte, dass die Patrone als Ersatz für das Patronatsrecht, oder wenigstens für das Präsentationsrecht, geistliche Fürbitten akzeptieren; wenn nicht, ob bei Präsentationen die von cc. 1451 ff. gegebenen Vorschriften eingehalten wurden und besonders die Bestimmungen von c. 1452 im Fall von Wahlen oder Präsentationen durch das Volk.

Einem Patronat unterstehen 321 Pfarren:

Dem Patronat des Bischofs von Gurk 57

Dem Patronat des Bischofs von Lavant 11

Dem Patronat des Kathedralkapitels 17

Dem Patronat des Friesacher Kapitels 1

Dem Patronat des Maria Saaler Kapitels 1

---

<sup>33</sup> Friesach, Maria Saal, Straßburg im Gurktal, Völkermarkt.

<sup>34</sup> 1928 berichtete Bischof Hefter von zwei Dechantenkonferenzen in der Bischöflichen Residenz und der Herausgabe des „Vademecum für Dechanten“. Bis 1933 wurden weitere drei neue Dekanate errichtet und zwei Dechantenkonferenzen abgehalten.

<sup>35</sup> Unbesetzte Pfarren im Jahr 1923: 38, 1927: 34, 1932: 23, 1933: 33, 1937: 37.

Dem Patronat des Straßburger Kapitels 3  
Dem Patronat des Völkermarkter Kapitels 1  
Dem Patronat des Pfarrers in Sagritz 1  
Dem Patronat des Propstes in Unterdrauburg 1  
Dem Patronat des Klosters St. Paul 12  
Dem Patronat des Pfarrers in Gmünd 2  
Dem Patronat des Pfarrers in Berg 2  
Dem Patronat des Pfarrers in Windischgraz 1  
Dem öffentlichen Patronat 41  
Dem Patronat des Religionsfonds 84  
Dem Patronat von Grundherrschaften 84  
Dem Patronat von Städten 3

Die geistlichen Patronate schaden der Disziplin der Kirche nicht. Die öffentlichen Patronate und jene des Religionsfonds sind beschränkt, weil sie nur das Recht haben, einen Kandidaten aus den drei vom Bischof nominierten Bewerbern zu präsentieren. Die übrigen können frei präsentieren, doch hat der Bischof das Recht, durch Prüfer erklären zu lassen, dass irgendjemand für die Pfarre nicht geeignet ist. Es gibt nicht wenig Präsentierende, die den Bischof fragen, aber sie wollen das Ehrenrecht zu präsentieren nicht verlieren, weil sie teilweise auch die Last haben, die kirchlichen Gebäude wiederherzustellen. Die Vorschriften des c. 1457 ff. werden eingehalten. Wahlen oder Präsentationen durch das Volk gibt es nicht.

*67. Ob die Besetzung der Pfarren, die freier bischöflicher Verleihung sind, durch Pfarrkonkurs erfolgt und auf welche Weise der Pfarrkonkurs abgehalten wird. C. 455 ff.*

Die Besetzung der Pfarren erfolgt durch den Konkurs. Alljährlich wird die Pfarrkonkursprüfung abgehalten. In der Prüfung Approbierte können sich um eine zur Besetzung ausgeschriebene Pfarre bewerben und zwar innerhalb von sechs Wochen. Sie müssen von einer neuen Prüfung eine Dispens haben (c. 455 ff.).

*68. Von welchen Einkünften die Pfarrer leben, ob von unbeweglichen Gütern, von staatlichen Mitteln oder von unbestimmten Stoleinkünften und Beiträgen der Gläubigen oder der Diözese. Ob sie im Allgemeinen gut leben können bzw. ob es welche gibt, die Not leiden. Ob die Pfarrer im Allgemeinen mit einem eigenen, wenigstens gemieteten und hinreichend großen Haus versehen sind und wenn nicht, ob man sich bemüht und die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit einem solchen versehen werden können.*

Die Pfarrer leben zum Teil von den Immobilien, zum Teil aus dem öffentlichen Ärar. Allgemein könne sie in diesen traurigen Zeiten nicht gut leben. Es gibt nicht wenige, die an Armut leiden. Pfarrhöfe, die Eigentum sind, sind vorhanden.

*69. Ob die Pfarrer im Allgemeinen die Vorschriften der folgenden Kanones erfüllen:*

*c. 463 § 4 über die Vorschrift allen, die nicht bezahlen können, ihren Dienst gratis zu leisten;*

*c. 465 bezüglich der Residenzpflicht;*

*c. 466 bezüglich der Applikation der Messen für das Volk;*

*c. 467 bezüglich der Spendung der Sakramente und des Eifers für das Heil der Seelen;*

*c. 468 bezüglich der der Sorge für die Kranken;*

*c. 469 bezüglich der Pflicht, darüber zu wachen, dass keine Irrtümer gegen den Glauben und Laster sich ausbreiten, und bezüglich der Förderung bzw. Einführung von Werken der Liebe, des Glaubens und der Frömmigkeit in der Pfarre;*

*c. 470 bezüglich der ordentlichen Führung der pfarrlichen Bücher und der jährlichen Übergabe der Duplikate an die bischöfliche Kurie;*

*c. 785 bezüglich der Aufbewahrung der heiligen Öle durch die Pfarrer an einem würdigen und sicheren Ort.*

Die Pfarrer erfüllen im Allgemeinen die Vorschriften: c. 463 § 4 über die kostenlose Dienstleistung für jene, die nicht bezahlen können. C. 465 über die Residenz wird eingehalten. C. 466 über die Spendung der Sakramente und den Eifer für die Seelen wird eingehalten. Aber es gibt welche, die die Gläubigen nicht genug zum Empfang der Sakramente auffordern und die im Beicht hören zu faul sind. Zu wünschen ist wirklich, dass sie öfter die Kranken besuchen, was viele Priester tun, aber nicht alle. Dem c. 469 bezüglich der Wachsamkeit, dass keine Irrtümer gegen den Glauben und keine Laster sich ausbreiten, wird Genüge getan. Um Werke der Liebe, des Glaubens und der Frömmigkeit in den Pfarren einzuführen und diese zu befördern, leisten viele Pfarrer lobenswerte Arbeit, aber andere, und nicht wenige, vernachlässigen in diesem Bereich ihre Pflicht.

Schon das vierte Jahr, seit der Krieg zu Ende ist, ermahnt der Ordinarius alljährlich die Pfarrer zu den Liebeswerken, besonders durch die Errichtung von Vereinen der katholischen Frauen und Jungfrauen.<sup>36</sup> Etwa die Hälfte der Pfarrer hat gehorcht, die andere aber hat geschlafen. In dem neuesten Pastoral schreiben von 1922 ermahnt der Ordinarius die Pfarrer, dass sie sich in dieser höchst wichtigen Angelegenheit Mühe geben. Ähnlich verhält es sich mit der Einrichtung der Bruderschaft des Heiligsten Herzens. Dem c. 470 über die Führung der pfarrlichen Bücher und die Übergabe an die Kurie wird Genüge getan. C. 735 über die heiligen Öle wird befolgt.

*70. Bezüglich der Taufe: ob jede Pfarrkirche gemäß c. 774 mit einem Taufbrunnen ausgestattet ist und ob der Pfarrer gemäß c. 775, sooft Kinder nicht ohne Gefahr oder großen Nachteil zur Pfarrkirche gebracht werden können, freiwillig und bereitwillig zu einer näher gelegenen Kirche oder zu einer öffentlichen Gottesdienststätte kommt, um das Sakrament zu spenden.*

[Unbeantwortet].

*71. Bezüglich der Heiligsten Eucharistie: ob die Pfarrer gemäß c. 863 dafür sorgen und sich unermüdlich bemühen, dass die Gläubigen öfters und sogar täglich mit dem eucharistischen Brot gestärkt werden; dass gemäß c. 865 die Kranken, solange sie noch bei vollem Bewusstsein sind, die heilige Wegzehrung empfangen; dass gemäß cc. 1273, 1274 und 1275 die Verehrung des Allerheiligsten Sakramentes vermehrt wird, indem sie die Gläubigen zur täglichen Teilnahme an der Messe und zur Besichtigung des Allerheiligsten am Abend aufrufen, und durch Aussetzung der Allerheiligsten Eucharistie zu bestimmten Zeiten; dass sie, unter Wahrung des den Eltern und Beichtvätern gebührenden Rechtes, über die hinreichende Vorbereitung der Kinder für die Erstkommunion zu entscheiden, dafür sorgen, dass die Eltern ihre Pflicht nicht vernachlässigen und sich nicht irgendwelche Missbräuche einschleichen.*

Viele Pfarrer sorgen dafür und bemühen sich, dass die Gläubigen öfter und auch täglich das eucharistische Brot empfangen, aber nicht alle. Nahezu alle bemühen sich, dass die Kranken noch bei vollem Bewusstsein die heilige Wegzehrung empfangen. Viele mühen sich lobenswert in der Verbreitung der Verehrung des Allerheiligsten Sakraments. Die heiligste Eucharistie wird zu bestimmten Zeiten ausgesetzt. Die Pfarrer trachten danach, die Vorschriften des c. 854 über die hinreichende Vorbereitung der Kinder zur Erstkommunion einzuhalten.

*72. Bezüglich der Letzten Ölung: ob die Pfarrer dafür sorgen, dass dieses Sakrament von den Kranken empfangen wird, solange sie noch bei vollem Bewusstsein sind.*

Die Pfarrer sorgen dafür, dass die Kranken die letzte Ölung empfangen, solange sie bei vollem Bewusstsein sind.

---

<sup>36</sup> Peter G. Tropper, Ordnung der Frömmigkeit – Normierung des Glaubens. Kirchliche Ordnungsvorstellungen und katholisches Laienchristentum in Kärnten zwischen 1848 und 1938. Klagenfurt/Celovec – Ljubljana/Laibach – Wien/Dunaj 2011, 152-175.

73. *Bezüglich der Spendung des Ehesakraments: ob alle Pfarrer gewissenhaft dafür sorgen, alle Vorschriften im dritten Buch des Codex, Abschnitt 7 bezüglich des Ledigenstandes, der Dispensierung von Ehehindernissen, der Feier und der Eintragung der Ehen zu beachten.* Hinsichtlich der Spendung des Ehesakraments sorgen die Pfarrer sorgfältig für die Beobachtung der Vorschriften im Buch III, Abschnitt 7 des Kodex über den Ledigenstand, die Ehehindernisse, die Feier und die Eintragung.

74. *Bezüglich der Katechese: ob von allen Pfarrern die Vorschriften von c. 1330 bezüglich eines eigenen katechetischen Unterrichts für Erstbeichte und Erstkommunion und Firmung der Kinder und von cc. 1331 bis 1336 über die Erteilung des Katechismusunterrichts an Sonn- und Feiertagen sowohl für Kinder, als auch für Erwachsene, sorgfältig eingehalten werden.*

Sorgfältig wird von allen Pfarrern c. 1330 bezüglich des katechetischen Unterrichtes für Beichte, Kommunion und Firmung eingehalten.

75. *Bezüglich der Erklärung des Evangeliums: ob von allen die Vorschrift von c. 1344 eingehalten wird; bezüglich der Predigten: ob gemäß der Vorschrift von c. 1346 zu bestimmten Zeiten häufiger Predigten gehalten werden und ob gemäß c. 1349 Volksmissionen stattfinden.*

Viele Pfarrer erklären an den Sonn- und Feiertagen den Erwachsenen und den Kindern den Katechismus, viele halten katechetische Predigten, manche erklären auch den Katechismus in den verschiedenen Häusern der Gläubigen, vornehmlich in den in den Bergen gelegenen Pfarren, wo die Gläubigen weit weg von der Kirche wohnen (cc. 1331-1336). Manche aber vernachlässigen die Vorschriften. Sie sind ermahnt worden. Die Kinder werden in den Schulen für zwei Stunden pro Woche katechetisch unterrichtet.

76. *Ob die Kooperatoren und die übrigen Seelsorger ihre Pflichten gemäß c. 473 ff. löblich erfüllen.*

Von allen wird die Vorschrift über die Erklärung des Evangeliums eingehalten (c. 1344). Die Vorschrift, zu bestimmten Zeiten mehr Predigten zu halten (c. 1346), wird von vielen eingehalten, aber nicht von allen. Bis zum Jahr 1915, in dem der Ordinarius die Regierung der Diözese übernahm, war in der Hälfte der Pfarren (177) einmal oder öfter eine heilige Mission gehalten worden, in der anderen Hälfte aber keine. Nach Ausbruch des Krieges an den Grenzen der Diözese konnten nur wenige heilige Missionen abgehalten werden. Aber nach dem Ende des Krieges ordnete der Ordinarius an, dass innerhalb von drei Jahren in allen Pfarren heilige Missionen gehalten werden. Zwar ist dies nicht in allen Pfarren in den vergangenen drei Jahren erfolgt, der Ordinarius hofft aber, dass künftig innerhalb der kommenden zwei Jahre wenigstens diese Forderung zur Gänze erfüllt sein wird (c. 1349). Die Kooperatoren und die übrigen Seelsorger erfüllen ihre Pflicht lobenswert (c. 473 ff.), aber einige waren zu ermahnen.

## 10. Kapitel: Die Ordensleute

77. *Ob der Ordinarius gemäß cc. 512 und 513 entweder selbst oder durch einen anderen die fünfjährliche Visitation der Häuser der Ordensfrauen durchführte und was an besonders Bemerkenswertem anzuführen ist.*

Die Visitation der Ordenshäuser ist durchgeführt worden. Vom Zustand der Häuser ist nur das Beste zu sagen. Allein bei den Nonnen der heiligen Ursula gab es größere Schwierigkeiten. Daher bat der Ordinarius den hw. Herrn Laurentius Zeller OSB,<sup>37</sup> Abt von Seckau, dass er das Kloster visitiere. Dieses tat er über mehrere Jahre. Es geschah eine Verbesserung, die Priorin wurde aus

---

<sup>37</sup> Laurentius (Karl) Zeller (1873-1945), Benediktinerabt und Bischof.  
[http://www.benediktinerlexikon.de/wiki/Zeller,\\_Laurentius](http://www.benediktinerlexikon.de/wiki/Zeller,_Laurentius) (Zugriff 02.05.2019).

dem Wiener Kloster eingesetzt und das Kloster der römischen Kongregation angeschlossen. Nahezu alle Ordenshäuser haben große Schwierigkeiten in den Wirtschafts-Angelegenheiten. Ihnen fehlt der nötige Unterhalt. Vor allem leiden sie am Mangel der Kleidung.

78. *Ob die Ordensleute, sowohl Männer, als auch Frauen, ein gemeinsames Leben führen; ob es welche gibt, die allein oder in Privathäusern mit Weltlichen wohnen und mit welchem Recht; wie deren Ruf in beiden Fällen ist und welcher Nutzen für die Diözese; ob sie Katechismusunterricht erteilen, wenn sie der Ordinarius gemäß c. 1334 darum ersucht; welche Ordenstracht sie tragen.* Die Religiösen führen ein gemeinsames Leben. Nur ein Pater aus dem Olivetaner-Kloster Tanzenberg lebt als Erzieher in einem Privathaus mit Weltlichen. Er ist aus dem Kloster entlassen worden, aber nun guten Rufes. Über dieses Kloster gab es Klagen, aber jetzt ist eine gewisse Verbesserung geschehen. Die übrigen Ordensleute sind der Diözese von großem Nutzen, besonders die Söhne des heiligen Ignatius.<sup>38</sup> Sie lehren den Katechismus (c. 1334), wenn der Ordinarius darum bittet. Sie tragen ihre Ordenstracht.

79. *Wenn es Bettelorden gibt, seien es Männerorden, seien es Frauenorden: ob sie die Vorschriften von cc. 621, 622 und 624 einhielten; ob etwas Ungehöriges vorfiel oder ob diesbezüglich etwas zu erwähnen ist.*

Es betteln allein die Barmherzigen Brüder (S. Johannes von Gott) für ihr Spital.<sup>39</sup> Cc. 621, 622 und 624 werden beobachtet.

80. *Wenn es eine Gemeinschaft diözesanen Rechts oder eine Vereinigung von Männern oder Frauen, die ohne Gelübde in Gemeinschaft leben, gibt, soll der Ordinarius deren Namen angeben, ebenso ihren Zweck, die Zahl der Sodalen, ihren Nutzen und was sonst noch zu bemerken ist.* Eine solche Kongregation existiert nicht.

81. *Der Ordinarius soll berichten, ob er irgendeinen Anstoß mit Ordensleuten bei der Ausübung seiner Jurisdiktion hat.*

Es gibt keinen Anstoß.

82. *Wenn es Ordensmänner gibt, die nach dem Empfang der heiligen Weihen exklausuriert, säkularisiert oder aus dem Orden entlassen wurden, soll der Ordinarius berichten, was über diese nach cc. 639, 640, 669 ff. zu sagen ist.*

Entlassen worden ist einer (P. Ivens<sup>40</sup> aus dem Kloster Tanzenberg). Bis jetzt ist er suspendiert. Die Gründe für die Entlassung wurden dem Ordinarius nicht angezeigt (c. 671 § 2). Bisher hat er sich gut aufgeführt. Aus der Klausur entlassen und säkularisiert sind mehrere, die in der Diözese Seelsorge geleistet haben, ohne Klagen.

83. *Besonders über die Ordensfrauen soll der Ordinarius berichten:*

a) *ob die kanonischen Vorschriften bezüglich Zulassung zum Noviziat, Profess, Klausur, Beichtväter und Verwaltung der Temporalien gemäß cc. 512, 513, 520 bis 527, 533 bis 535, 547, 549, 550, 552 und 600 bis 605 eingehalten werden;*

b) *wenn Frauenklöster Ordensoberen unterstehen, ob sie in den vom Recht festgesetzten Fällen gemäß cc. 500 § 2 und 615 dem Ordinarius unterstehen;*

---

<sup>38</sup> Niederlassungen der Gesellschaft Jesu waren die Residenz in St. Andrä im Lavanttal und die Residenz in Klagenfurt.

<sup>39</sup> Die Barmherzigen Brüder führen ein Spital in St. Veit an der Glan.

<sup>40</sup> P. Benedikt M. Ivens, geb. 16. August 1874 zu Mehlem in der Erzdiözese Köln, Profess am 8. Dezember 1896, Priesterweihe am 9. Juli 1899.

c) welchen verschiedenen Werken sich jene widmen, die ein tätiges Leben führen, und mit welchem Erfolg;

d) wenn es welche gibt, die Kranke in Privathäusern pflegen oder die Hauswirtschaft in Spitälern, Seminaren oder ähnlichen Häusern von Männern führen, ob Vorsorge gegen die in den angeführten Häusern zu beobachtenden Gefahren getroffen wurde, oder ob es hier etwas zu beklagen gibt.

a) In den Häusern der Ordensfrauen werden die kanonischen Vorschriften nach cc. 512-13, 520-527, 533-535, 547, 549, 550, 552, 600-605 eingehalten.

b) Es gibt keine Nonnenklöster, die Ordensoberen unterstehen.

c) Sie widmen sich der Mädchenbildung, der Erziehung der Kinder in Waisenhäusern, dem Krankendienst in den Krankenhäusern und Sanatorien, und das mit bestem Ergebnis.

d) Man hütet sich vor den Gefahren, die in diesen Diensten beobachtet werden. Allein zur Zeit des Krieges war in einem Kriegsspital etwas zu beklagen. Diese Schwester verließ das Kloster, aber zwei Jahre später kehrte sie büßend zurück und nachdem sie das Noviziat erneuert hatte, wurde sie wieder aufgenommen.

## 11. Kapitel: Das gläubige Volk

84. *Es ist zu berichten: wie sind die Sitten des Volkes im Allgemeinen; wie ist das häusliche christliche Leben in den Familien; wie ist das öffentliche christliche Leben in Märkten und Städten: beruht es mehr auf äußerem Pomp und Festlichkeiten oder auf wahrhaft frommem Geist. Wenn es bemerkenswerte Unterschiede von Ort zu Ort gibt, soll dies angegeben werden. Was geschieht, damit die Übung christlichen Lebens, wenn sie etwas nachgelassen hat oder vom rechten Weg abgekommen ist, allmählich wiederhergestellt wird?*

Hinsichtlich der Sitten des Volkes gibt es bemerkenswerte Unterschiede in der Diözese. In den größeren und kleineren Städten der Diözese blühte schon lange der Liberalismus, sodass die meisten Familien kein wahrhaft christliches Leben haben. Dennoch nennen sie sich Katholiken, aber sie sind es nicht. Nahezu dasselbe gilt vom großen Teil des Landvolkes, vornehmlich in Mittelkärnten. Der Indifferentismus hat sich weit ausgebreitet und die Sitten der Einzelnen und der Familien, auch durch die eingewurzelten sozialen Übel, sind so verdorben, dass in nicht wenigen Pfarren zwei von drei Kindern aus unehelichem Bett stammen.

Besser steht es um Glauben und Sitten des Landvolkes in Oberkärnten und Unterkärnten. Das öffentliche Leben in den Städten und Gemeinden ist überhaupt nicht christlich. Dennoch wird das öffentliche Glaubensbekenntnis, Prozessionen etc., toleriert. Der Ordinarius versucht, um langsam das christliche Leben öffentlich emporzubringen, die Priester zu ermahnen, aufzumuntern und zu entflammen, die Seelsorge intensiv auszuüben und mit allen Mitteln, ordentlichen wie außerordentlichen, den erschütterten Glauben wieder zu entfachen und die verdorbenen Sitten zu erneuern, und besonders selbst durch Wort und Tat dem Volke Beispiel zu sein.<sup>41</sup>

85. *Mit welcher Ehrfurcht das Volk dem Klerus und besonders dem Bischof und Papst begegnet. C. 119.*

Der größte Teil des Volkes hat weder von der priesterlichen noch der bischöflichen noch der päpstlichen Würde rechte Kenntnis, sodass bei einem großen Teil des Volkes die wahre Ehrfurcht fehlt. Es schätzt die Person mehr als den Priester.

86. *Wie werden folgende Vorschriften eingehalten:*

*c. 1248 bezüglich des Gebotes, an Sonn- und Feiertagen die Messe zu hören und sich knechtlicher Arbeiten zu enthalten;*

---

41 1933 klagte Bischof Hefter über zunehmende Schwierigkeiten mit dem Nationalsozialismus, von dem viele Menschen mit Begeisterung angesteckt seien.

*cc. 1252 und 1254 bezüglich der Enthaltung von Fleischspeisen und des Fastens;*

*c. 770 bezüglich der rechtzeitigen Taufe der Kinder;*

*c. 859 bezüglich der Osterkommunion; wie viele Männer und Frauen gibt es, die, obwohl sie dem Bekenntnis nach katholisch sind, diese dennoch auslassen, unter Angabe des Verhältnisses in Prozent;*

*c. 863 bezüglich der häufigen Kommunion;*

*cc. 865 und 994 bezüglich der Sterbesakramente: ob es unter denen, die als Katholiken gelten, welche gibt, die diese vernachlässigen oder sogar verweigern; es ist deren Zahl und das Verhältnis in Prozent anzugeben;*

*cc. 1203 und 1239 und die folgenden bezüglich des Verbotes der Leichenverbrennung und bezüglich der Begräbnisse; es ist unter Angabe des Verhältnisses wie oben anzugeben, wie viele von jenen, die Katholiken genannt werden, mit einem bloß weltlichen oder areligiösen Begräbnis bestattet werden; ob dies wegen der zu hohen Stolgebühren oder aus einem anderen Grund geschieht.*

Die Vorschrift die Messe zu hören, wird in den Städten und Siedlungen nur zu einem kleinen Teil beobachtet, und auch in einigen ländlichen Gebieten. In anderen ländlichen Gebieten der Diözese beobachtet der größere Teil des Volkes die Vorschrift Messe zu hören. Der größte Teil enthält sich an den Festtagen der knechtlichen Arbeit. C. 1252 und 1254 über das Fasten und die Abstinenz werden in den Städten zum kleineren Teil, in den Dörfern zum größeren Teil befolgt. C. 770 hinsichtlich der rechtzeitigen Taufe der Kinder wird sehr selten missachtet. C. 859 über die Osterkommunion wird in den Dörfern Ober- und Unterkärntens von 80 % eingehalten, in Mittelkärnten und in den Städten zu 50 %. Die Männer vernachlässigen stärker als die Frauen die Vorschrift über die Osterkommunion.

C. 863 bezüglich der häufigen Kommunion wird in nicht wenigen Pfarren befolgt, aber nicht in allen. CC. 865 und 944: Es gibt besonders in den Städten Menschen, die die Sterbesakramente aufschieben und vernachlässigen, aber sehr selten verweigern. 2 %. CC. 1203, 1239 ff. Sehr selten gibt es rein weltliche oder areligiöse Begräbnisse. 1%. Verbrennungen erscheinen höchst selten: 1 ‰. Niemals ereignet sich ein rein weltliches Begräbnis wegen der zu großen Höhe der Stolgebühren, sondern weil sie entsprechend den kirchlichen Gesetzen nicht katholisch begraben werden können.<sup>42</sup>

*87. Bezüglich der Ehe: ob es bloße Zivilehen, Konkubinate und Trennungen gibt, in welchem Verhältnis; ob sich Laster gegen die Heiligkeit der Ehe ausbreiteten; was zur Beseitigung dieser Übel geschieht.*

Zivilehen (ab 1915-1920) 203, das sind 16 ‰. Konkubinate (von 1915-1920) dauernde 5.896, gelöste 2.996, bleiben 2.900. das sind im Verhältnis zu den geschlossenen Ehen 20 %.

Trennungen jährlich ungefähr 250. Besonders der Neomalthusianismus und Abtreibung der Leibesfrucht haben sich eingeschlichen. In der Verkündigung des Gotteswortes wird vorsichtig und im Bußsakrament offener gegen diese Fehler gekämpft.<sup>43</sup>

*88. Wo Katholiken mit Akatholiken gemischt sind und es Mischehen gibt, soll sowohl deren absolute, wie auch die Zahl im Verhältnis zu den nicht gemischten Ehen genannt werden; welche Nachteile für die Religion daraus entspringen; ob von jenen, die eine solche Ehe schließen, die Bedingungen von c. 1061 erfüllt werden.*

---

42 1928 klagte Bischof Hefter über den zunehmenden revolutionären Geist in der Republik, wo vornehmlich die Sozialisten an den Sonn- und Feiertagen nicht von knechtlicher Arbeit abhalten. Sozialistische Agitation würde auch zu Verzögerung von Taufen und zu vermehrter Leichenverbrennung führen.

43 1928: Zivilehen (seit 1923) 138, Konkubinate 2.185, Trennungen 12. 1933: Zivilehen (seit 1926) 316, Trennungen 826, katholische Eheschließungen 10.781. 1938 Zivilehen (seit 1933) 236, Trennungen 392.

Gemischte Ehen in den Jahren von 1915-1920: 287, nicht gemischte Ehen: 14.500, Verhältnis 1:55. Aus diesen gemischten Ehen entspringen die größten Gefahren für die Erziehung der Kinder und das christliche Leben der Familie, und der Indifferentismus wird fortgepflanzt. Von den Eheschließenden werden die Bedingungen des c. 1061 in den meisten Fällen erfüllt.<sup>44</sup>

*89. Über die christliche Erziehung der Kinder: wie im Allgemeinen die Eltern und jene, die die Eltern vertreten, im Schoß der Familie dieser so schweren Verpflichtung, über die cc. 1113 und 1172 handeln, entsprechen und wie dafür gesorgt wird, dass die Gläubigen von dieser Pflicht nicht ablassen.*

Viele Eltern erziehen ihre Kinder entsprechend cc. 1113 und 1372. Aber viele vernachlässigen diese Pflicht, sodass viele Buben und Mädchen, die mit dem Schulbesuch beginnen, nahezu keine Kenntnis der Religion haben. Die Pfarrer mahnen in den Predigten in den Kirchen und in den Müttervereinen.

*90. Über die Schulen: ob in den öffentlichen Schulen, besonders in den Elementarschulen, die Vorschrift von c. 1373 über den Religionsunterricht der Kinder eingehalten wird. Und wenn nicht, aus welchem Grund; ob die Gläubigen und der Klerus dafür sorgen, dass für die katholischen Kinder Konfessionsschulen errichtet werden und katholische Kinder von akatholischen, neutralen und gemischten Schulen nach c. 1374 ferngehalten werden.*

In den Schulen sind katholische Schüler mit akatholischen gemischt. Bisher wird c. 1373 über den Religionsunterricht der Kinder eingehalten. Aber mehr und mehr werden Lehrer atheistisch, Förderer des Sozialismus, und Schulen werden atheistisch, in denen es Priestern noch erlaubt ist, die Kinder für zwei Stunden in der Religion zu unterrichten. Was aber die Priester aufgebaut haben, wird oft von den Lehrern zerstört. Daher ist es ganz und gar nötig, dass die katholischen Abgeordneten echte konfessionelle Schulen fordern.

*91. Über die Lage und den Stand der konfessionellen Schulen, besonders der Elementarschulen, ist detailliert zu berichten: wie sie erhalten, von wie vielen Schülern und mit welchem Erfolg sie besucht werden. Wenn konfessionelle Schulen nicht errichtet werden konnten, ist der Grund anzugeben; es ist auch zu berichten, ob durch verschiedene außerschulische Werke, das heißt Sonntagsoratorien, Marianische Kongregationen, katechetische Schulen und auf andere Weise nach Kräften für die Bewahrung der Knaben und Mädchen vorgesorgt ist.*

Außer wenigen von Nonnen geleiteten Schulen gibt es keine konfessionellen Elementarschulen. Die meisten Eltern glauben, es sei ausreichend, wenn in der Schule Religion unterrichtet wird. Sie wissen nicht, was es heißt, Kinder in den Schulen in wahrhaft katholischer Art zu erziehen. Das sind die Folgen des Liberalismus. Daher ist es sehr schwierig, auf Kosten der Katholiken konfessionelle Schulen zu errichten. Es muss verlangt werden, dass der Staat die Kosten für wahre konfessionelle Schulen trägt. Marianische Kongregationen entstehen,<sup>45</sup> katechetische Schulen gibt es nicht.

*92. Über religiöse und fromme Vereinigungen von Laien: ob es in der Diözese Dritte Orden von Weltleuten, Bruderschaften, besonders jene des Allerheiligsten Altarsakramentes und der Christenlehre und andere Bündnisse, besonders für die Jugend, gibt; in welcher Zahl und mit welchem Nutzen für die Religion.*

In einigen Pfarren sind Dritte Orden von Weltleuten und Bruderschaften des Allerheiligsten Altarsakramentes. Christenlehr-Bruderschaften gibt es keine. Marianische Jungfrauen-Kongregationen sind 66, katholische Jugendbündnisse 16, Müttervereine 97.<sup>46</sup>

---

44 Gemischte Ehen von 1923 bis 1927: 251, von 1928 bis 1933: 297, von 1933 bis 1937: 339.

45 Tropper, Ordnung der Frömmigkeit, 127-136.

46 Die variierenden Zahlen für die Jahre 1933 und 1938 sind den jeweiligen Berichten zu entnehmen.

93. *Ob alle diese Vereinigungen die Vorschriften von c. 690 bezüglich der Unterordnung unter den Ordinarius und von c. 691 über die Art ihrer Verwaltung einhalten.*

Alle diese Vereinigungen halten die Vorschriften des c. 690 bezüglich der Unterordnung und des c. 691 über die Verwaltung ein.

94. *Ob es unter den Katholiken sogenannte soziale Vereinigungen gibt; solche der Bauern, der Frauen für den einen oder anderen karitativen Zweck oder für gegenseitige Hilfe; ob es Kinderasyle, Patronagen für Jugendliche, für Auswanderer usw., Zirkel für Jugendliche, Einrichtungen für Handwerker oder für Mädchen usw. gibt; in welchem Geist diese geführt werden; ob sie sich gelehrt der Leitung und Führung durch den Ordinarius und den Apostolischen Stuhl unterordnen; welche geistlichen und materiellen Wohltaten sie leisten.*

Es gibt eine politische Vereinigung katholischer Bauern und Landarbeiter, andere, nur wenige Arbeiter sind in katholischen Verbänden vereint und haben Priester als Berater. Es existieren Frauenvereinigungen zur Kindererziehung, zur Unterstützung der Armen und für gegenseitige Hilfe. Der Ordinarius sorgt vor allem, dass Frauenorganisationen in jeder Pfarre der Diözese unter verschiedenen Namen (z. B. katholische Frauenorganisation, Müttervereinigung)<sup>47</sup> errichtet werden. Die Frauen werden unterrichtet in der Kindererziehung, sie werden aufgefordert, oft die heiligen Sakramente zu empfangen, an den Exerzitien teilzunehmen, die Kranken zu besuchen, sich gegenseitig und den Armen zu helfen, katholische Bücher und Schriften zu verbreiten, auf die Kinder in der Kirche zu achten usw., kurz, dass sie den Pfarrer in der Seelsorge unterstützen. Der Ordinarius hofft, dass jene Frauen in den Vereinen gestärkt im Glauben und durch Werke der Liebe dem Pfarrer helfen bei der Gründung und Leitung der Mädchen- und Kinder-Vereinigungen und jener der Jungfrauen und Burschen. Seit dem Jahr 1915 bis jetzt sind 118 solcher Vereinigungen gegründet worden, die Zahl der eingeschriebenen Frauen beträgt 6.241. Sie sind vereint in dem Karitassekretariat, das zur Gänze dem Bischof untersteht. Waisenhäuser gibt es fünf, Patronagen für Mädchen und Mägde in vier Städten, Zirkel für die studierende Jugend in zwei Städten. Sie werden in gutem Geist geführt. Sie unterstehen der Leitung und Führung des Ordinarius und des Apostolischen Stuhles, wenige den politischen Parteien.<sup>48</sup>

95. *Ob dafür gesorgt wird, dass die Mitglieder dieser religiösen, frommen und sozialen Vereinigungen im Glauben unterrichtet werden und ein christliches Leben führen.*

Es wird gesorgt dafür, dass sie im Glauben unterrichtet werden und ein christliches Leben führen.

96. *Ob unsittliche, areligiöse, modernistische und liberale Zeitungen und Zeitschriften in der Diözese verbreitet sind und in welchem Umfang; ob auch derartige Bücher verbreitet sind; was geschieht, um dieses gewaltige Übel einzudämmen und mit welchem Erfolg.*

Areligiöse und liberale Zeitschriften und Zeitungen sind in der Diözese stark verbreitet. Auch Bücher dieser Art werden von areligiösen Buchhandlungen verbreitet. Sozialistische Zeitungen ca. 4.000, liberale Zeitungen circa 13.000, katholische Zeitungen circa 5.000. Das katholische Tagblatt mit drei katholischen Wochenschriften kämpft nicht ohne Erfolg dagegen.<sup>49</sup>

97. *Ob es Anhänger der Freimaurerei oder sogar Freimaurerlogen in der Diözese gibt; wie stark und auf welche Weise diese gegen die Religion agitieren; was geschieht, um diesem Übel zu begegnen.*

---

<sup>47</sup> Vgl. Andrea Pötsch, Die Frage nach der Existenz von katholischen, unpolitischen Frauenverbänden in den Jahren 1918 und 1919 in den einzelnen Pfarren der Diözese Gurk. Masterarbeit Graz 2016.

<sup>48</sup> Von 1915 bis 1923 wurden 128 Frauenorganisationen gegründet, denen 1923 12.223 Frauen angehörten.

<sup>49</sup> 1928 existierten Zeitschriften für Frauen, Buben und Mädchen. Auch für den slowenisch-sprachigen Anteil der Diözese wurde eine religiöse Zeitschrift in slowenischer Sprache gegründet.

Es gibt Anhänger der Freimaurerei und auch Freimaurerlogen, aber nicht öffentlich. Hauptsächlich kämpfen sie in Zeitungen oft und scharf gegen die Kirche. Gegen sie kämpfen die katholischen Zeitschriften; die Gläubigen werden in den Predigten gewarnt.

*98. Ob es sozialistische Gesellschaften gibt; wie viele, von welcher Bedeutung und mit welchem Schaden für die Religion; was geschieht, um einen solchen abzuwenden.*

Da die Seuche des Liberalismus schon lange in die Diözese eingeschleppt ist, hat sich im Gefolge die Seuche des Sozialismus verbreitet, dem ein großer Teil der Landbevölkerung zugetan ist. Bei der letzten Wahl haben 47 % der Wähler für die Sozialisten gestimmt. Auch die oberste Verwaltung in Kärnten ist in der Hand der Sozialisten. Besonders durch sozialistische Zeitungen schaden sie der Kirche viel. Durch katholische Bauernvereine und Zusammenschlüsse katholischer Arbeiter und andere Vereinigungen von Arbeitern sowie katholische Zeitungen wird nicht ohne Erfolg versucht, dieses Übel abzuwenden.

*99. Ob die Katholiken bei der Ausübung ihrer politischen und bürgerlichen Rechte nach Kräften für das Wohl und die Freiheit der Kirche sorgen.*

In der Ausübung der politischen und bürgerlichen Rechte sorgt nur ein kleiner Teil für das Wohl und die Freiheit der Kirche. Bei der letzten öffentlichen Wahl waren nicht mehr als 25 % Wähler der christlichen Partei.

## **12. Kapitel: Zusammenfassendes Urteil des Ordinarius über den Zustand seiner Diözese**

*100. Schließlich soll der Ordinarius, alle Punkte zusammenfassend, besonders bei seinem ersten Bericht, darlegen, wie er den aktuellen materiellen und moralischen Zustand seiner Diözese beurteilt, welche Hoffnung auf Besserung sich abzeichnet und welche größeren Gefahren drohen. In den folgenden Berichten soll er anfügen, wie und mit welchem Erfolg er die Mahnungen und Aufträge, falls die Heilige Kongregation in ihrer Antwort auf den vorhergehenden Bericht solche gab, vollzog, und ob es betreffs des Glaubens und der Sitten offensichtlich einen Fortschritt, einen Rückschritt oder einen ungefähr gleichbleibenden Zustand gibt und welche Gründe dafür zu nennen wären.*

Der materielle Zustand der Diözese ist nicht gut. Das Gehalt für die Kleriker aus dem staatlichen Vermögen, besonders im österreichischen Teil der Diözese, ist nicht ausreichend. Die meisten Kirchen haben im Gefolge des Krieges ihre Hauswirtschaft verloren. Die Gläubigen in den meisten Pfarren sind es nicht gewöhnt, den Geistlichen oder den Kirchen zu helfen, und die Geistlichen sind es nicht gewöhnt, vom Volke etwas zu fordern. Die Seminare und Waisenhäuser und viele Klöster werden von größtem Mangel bedrückt und werden nur durch die caritative Hilfe der Katholiken fremder Länder noch aufrechterhalten.

Die Anzahl der Priester ist gegenwärtig ausreichend, da vor allem viele Kleriker und Priester aus Deutschland inkardiniert sind. Die Anzahl der Kleriker im größeren Seminar reicht nicht für die gesamte Diözese aus.

Zu bedauern ist die Arbeitsflucht nicht weniger Priester, die kaum zu intensiver Seelsorge, zur Sammlung der Gläubigen in frommen Vereinigungen angetrieben werden können. Aber es gibt auch viele Priester, die mit höchstem Eifer in der Seelsorge arbeiten. Der Ordinarius versucht, die in der Seelsorge unermüdlichen Priester zu bestärken, die weniger emsigen zu entflammen mit der Einladung zu Exerzitien oder Marianischen Kongregationen für Priester. Der Ordinarius hofft, dass diese Kongregationen, von denen es bisher drei in der ganzen Diözese gibt, zunehmen werden. Der moralische Zustand des Diözesanvolkes, besonders der Männer, ist nicht gut. Es wüten Liberalismus, Indifferentismus, Sozialismus. Aber seit der Krieg beendet ist, kann man sagen, dass wenigstens eine gewisse heilsame Änderung bei nicht wenigen, besonders in den Städten und Dörfern mit den schlechtesten religiösen Verhältnissen, durch heilige Missionen geschehen ist..

Viel vermochten auch die Marianischen Kongregationen der Laien und die religiösen und caritativen Vereinigungen der Frauen. Der Ordinarius hat die Hoffnung, dass durch jene in allen Pfarren errichteten und gut geleiteten Kongregationen und Bündnisse der Frauen, Mädchen, Kinder und Jugendlichen und die heiligen Missionen mit Gottes Hilfe nach und nach eine Besserung des religiösen Lebens und der Sitten voranschreite.

Die größte Gefahr droht der Jugend vom Sozialismus wegen der atheistischen Verderbung der Grundschulen. Von Seite der areligiösen Abgeordneten drohen der Kirche in den nächsten Zeiten schwere Kämpfe.

Eine große Schwierigkeit bereitet es dem Ordinarius, dass nach dem Friedensschluss ein Teil der Diözese (Dekanat Tarvis) dem Königreich Italien angeschlossen worden ist. Dem Ordinarius ist es nicht möglich, Priester in diesen Teil zu senden, weil die italienische Verwaltung fordert, dass diese in Italien geboren sind. Aus diesem Grund wird dieser Teil, um für das Seelenheil zu sorgen, von der Diözese Gurk abzutrennen sein.

Nahezu dasselbe gilt von jenem Teil, der dem Königreich Jugoslawien angeschlossen worden ist. Bisher reichen die Priester aus, aber es ist schwierig, Priester aus Österreich nach Jugoslawien zu schicken.

Klagenfurt, am 23. März 1922.<sup>50</sup>

Adam  
Bischof von Gurk

---

50 In seinem Bericht vom 20. Juli 1938 beschrieb Bischof Hefter die gegenwärtige Anzahl der Priester als zufriedenstellend. Auch sei in den Jahren zuvor die Zahl der Alumnen nahezu, aber nicht ganz zufriedenstellend gewesen. Fast alle Alumnen hätten das Knabenseminar besucht. Die meisten Priester arbeiteten mit Eifer in der Seelsorge, nur manche waren zu ermahnen. Die monatliche Zusammenkunft der marianischen Priesterkongregation und die Exerzitien, besonders aber die zweite Diözesansynode im Jahr 1933 hätten gute Früchte getragen. Mehr und mehr arbeiteten die Priester mit frommen Laien in der Beförderung der Katholischen Aktion zusammen, besonders in den frommen Vereinigungen der Knaben und Männer, der Mädchen und Frauen. Die Zahl der Kommunionen sei von 1,778.766 im Jahr 1933 auf 2,061.245 im Jahr 1937 gestiegen. Die Missionen, die in jeder Pfarre alle acht Jahre durchgeführt würden, und auch die Exerzitien hätten gute Frucht bei den Laien gezeigt.